



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013  
(OR en)**

**16302/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0280 (COD)**

---

---

**CODEC 2597  
AGRI 753  
AGRIFIN 189  
PE 530**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 18. bis 21. November 2013)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine Kompromissabänderung (Änderungsantrag 1) zum Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diesen Änderungsantrag war bei den obenerwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

Zusätzlich legten die Fraktion Verts/ALE drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 2 - 4) und die Fraktion GUE/NGL 14 Änderungsanträge (Änderungsanträge 5 - 18) vor.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 20. November 2013 lediglich die Kompromissabänderung 1 angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten <sup>1</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Gestrichene Textstellen sind durch " █ " gekennzeichnet.

## P7\_TA-PROV(2013)0493

### **Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0625 – C7-0336/2011 – COM(2012)0552 – C7-0311/2012 – 2011/0280(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0625) und der Änderungen zu diesem Vorschlag (COM(2012)0552),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0336/2011),
- gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Rechnungshofs vom 8. März 2012<sup>1</sup>
- in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 und 12. Dezember 2012<sup>2</sup>,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C 191 vom 29. 6. 2012, S. 116 und ABl. C 11 vom 15. 1. 2013, S. 88.

<sup>3</sup> ABl. C 225 vom 27. 7. 2012, S. 174.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0084.

Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung(A7-0362/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009\***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission **■** ,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

*nach Stellungnahme des Rechnungshofs<sup>1</sup>,*

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,

**■**

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>4</sup>,

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

<sup>1</sup> *ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

<sup>2</sup> *ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116 und ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 159.*

<sup>3</sup> *ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.*

<sup>4</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"<sup>1</sup> sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP mit Wirkung vom 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates<sup>1</sup>. Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch **II** die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.

- (1a) Eine der wichtigsten Zielsetzungen und Vorgaben der GAP-Reform ist die Verringerung des Verwaltungsaufwands. Dieses Ziel sollte bei der Gestaltung der einschlägigen Vorschriften für die Regelung von Direktzahlungen unbedingt berücksichtigt werden.**
- (2) **Alle** grundlegenden Regelungselemente für die Zahlung der EU-Unterstützung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe **sollten in der vorliegenden Verordnung enthalten sein, in der auch** die für den Zugang zu **II** den Zahlungen geltenden Kriterien und Bedingungen, die untrennbar mit den genannten Grundelementen verknüpft sind, **festgelegt werden sollten.**
- (3) Es sollte klargestellt werden, dass die Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates **II**<sup>2</sup> und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten. Im Interesse der Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der GAP sind einige bislang in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 enthaltene Vorschriften nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgelegt, und zwar insbesondere Bestimmungen, um die Einhaltung der aus den Vorschriften über Direktzahlungen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten, einschließlich über die Kontrollen und die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) wie die

---

<sup>1</sup> **Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003** (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

<sup>2</sup> **Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik** (ABl. L ... vom ..., S. ... ).

Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Bestimmungen über das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen sowie Regeln für **Vorschusszahlungen und für** die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

- (4) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (8) **Diese Verordnung solle ein Verzeichnis aller Direktzahlungen im Rahmen von Stützungsregelungen enthalten, auf die sie anwendbar ist. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Änderung dieses Verzeichnisses zu erlassen, damit den neuen Vorschriften über Stützungsregelungen, die möglicherweise nach Inkrafttreten dieser Verordnung angenommen werden, Rechnung getragen werden kann.**

- (9) **Um Rechtssicherheit zu gewährleisten,** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte zur Vorgabe des Rahmens zu erlassen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten **Folgendes festzulegen haben: die von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand als eingehalten gilt und** die Mindesttätigkeiten auf Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, sowie die Kriterien, anhand deren bei Dauergrünland das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird **und die etablierten lokalen Praktiken bestimmt werden.**

- (11) Damit die Ausgabenbeträge für die GAP-Finanzierung die jährlichen Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] nicht überschreiten, sollte die Möglichkeit, die Höhe der Direktzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr **im Einklang mit Artikel 25 jener Verordnung** anzupassen, beibehalten werden. **Um sicherzustellen, dass dies dazu beiträgt, das Ziel einer ausgewogeneren Verteilung der Zahlungen zwischen kleinen und großen Begünstigten zu erreichen,** sollte die Anpassung der Direktzahlungen nur auf diejenigen den Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen angewendet werden, die in dem betreffenden Kalenderjahr **2 000** EUR überschreiten. In Anbetracht der Höhe der Direktzahlungen, die an die Betriebsinhaber in Bulgarien, Kroatien und Rumänien im Zuge des für alle Direktzahlungen in diesen Mitgliedstaaten geltenden Mechanismus zur schrittweisen Einführung geleistet werden, ist vorzusehen, dass das genannte Instrument der Haushaltsdisziplin in Bulgarien und Rumänien erst ab dem 1. Januar 2016 und in Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022 angewendet wird. **Für die Zwecke dieser Bestimmung und bestimmter anderer**

*Bestimmungen sollten im Falle einer juristischen Person, oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen spezifische Regelungen vorgesehen werden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, um so die landwirtschaftlichen Strukturen und die Niederlassung der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen zu fördern.*

- 
- (11a) *Um die ordnungsgemäße Anwendung der Anpassungen der Direktzahlungen im Zuge der Haushaltsdisziplin zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu den Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die Kürzungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsdisziplin auf die Betriebsinhaber anzuwenden haben.*
- (13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an *natürliche und juristische Personen* gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht ■ . Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, *bestimmten natürlichen und juristischen Personen* Direktzahlungen zu gewähren, *es sei denn, diese Personen können nachweisen, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nicht marginal ist. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner möglich sein, von Direktzahlungen an andere natürliche oder juristische Personen, deren landwirtschaftliche Tätigkeit marginal ist, abzusehen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten kleineren Nebenerwerbslandwirten Direktzahlungen gewähren können, da diese unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner von Direktzahlungen an natürliche oder juristische Personen absehen, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden und die keine Mindesttätigkeit ausüben.*
- (13a) *Um die Rechte der Betriebsinhaber zu wahren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen betreffend Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, in welchen Fällen die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers hauptsächlich als eine Fläche zu betrachten ist, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten wird, Kriterien, anhand deren eine Unterscheidung zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgenommen werden und der Betrag der Direktzahlungen bestimmt werden kann, der für die Anwendung des Marginalitätskriteriums maßgeblich ist, sowie Kriterien, die Landwirte erfüllen müssen, um nachzuweisen, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nicht marginal ist.*
- (14) Um einen übermäßigen administrativen Aufwand durch die Verwaltung von zu zahlenden Kleinbeträgen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten generell keine Direktzahlungen gewähren, wenn die Zahlung niedriger als 100 EUR wäre oder wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den die Beihilfe beantragt wird, weniger als 1 Hektar beträgt. Da die ■ *Agrarstrukturen* der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, Mindestschwellen anzuwenden, die ihrer



besonderen Situation Rechnung tragen. Wegen der ganz spezifischen Agrarstruktur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die betreffenden Mitgliedstaaten selbst darüber befinden können, ob in diesen Regionen eine Mindestschwelle anzuwenden ist. Ferner sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Besonderheiten ihrer Landwirtschaftssektoren für die Anwendung einer der beiden Arten von Mindestschwellen zu entscheiden. Da Zahlungen auch an Betriebsinhaber mit sogenannten "flächenlosen" Betrieben gewährt werden könnten, wäre hier die Anwendung einer hektarbezogenen Schwelle wirkungslos. Für solche Betriebsinhaber sollte deshalb der stützungsbezogene Mindestbetrag gelten. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Betriebsinhabern, deren Direktzahlungen in Bulgarien, Kroatien und Rumänien dem Mechanismus zur schrittweisen Einführung unterliegen, sollte die Mindestschwelle dort auf den am Ende der Einführungsphase zu gewährenden endgültigen Zahlungsbeträgen beruhen.

- (15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. ***Die Mitgliedstaaten sollten daher den Anteil der den Betriebsinhabern zu gewährenden Basisprämie/einheitlichen Flächenzahlung, der 150 000 EUR übersteigt, um mindestens 5 % kürzen. Um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten beschließen, bei der Anwendung dieses Mechanismus entlohnte Arbeit zu berücksichtigen. Damit die Kürzung des Stützungsumfangs wirksam funktioniert, sollte Betriebsinhabern kein Vorteil gewährt werden, wenn sie künstlich die Bedingungen schaffen, um die Wirkung der Kürzung zu umgehen.*** Das Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben.
- (16) Es sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber nach der ***Kürzung des Stützungsumfangs*** beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union ***und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates***<sup>1</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ***und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006***<sup>2</sup> und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Direktzahlungen nicht der ***Kürzung des Stützungsumfangs*** unterliegen, sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.

<sup>1</sup> ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41.

- (16a) *Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Mittelübertragungen zwischen der ersten und der zweiten Säule [sowie der Anwendung der stufenweisen Kürzung und gegebenenfalls der Deckelung] zu treffen sind, wie auch Entwicklungen, die sich aus den Mitteilungen Kroatiens über die Flächen, die nach einer Minenräumung wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, ergeben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Anpassung der in dieser Verordnung aufgeführten nationalen Obergrenzen und Nettoobergrenzen zu erlassen.*
- (17) Es sollte klargestellt werden, dass Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die einen Mitgliedstaat zu einem Verhalten veranlassen könnten, das möglicherweise einer staatlichen Beihilfe gleichkäme, von der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen sind, da die betreffenden Bestimmungen angemessene Bedingungen für die Gewährung der Stützung beinhalten oder den Erlass solcher Bedingungen durch die Kommission vorsehen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.
- (17a) *Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihren ursprünglichen Beschluss mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2018 ein Mal zu ändern, vorausgesetzt diese Änderung führt nicht zu einer Kürzung der für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellten Mittel.*
- (18) Damit die Zielsetzungen der GAP erreicht werden können, muss es möglich sein, die Stützungsregelungen erforderlichenfalls innerhalb kurzer Zeit an die sich wandelnden Bedingungen anzupassen. Es ist daher notwendig, eine etwaige Überarbeitung der Regelungen insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen oder der Haushaltslage vorzusehen, weshalb die Empfänger nicht davon ausgehen können, dass die Förderbedingungen unverändert bleiben.
- (19) Die Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, erhielten Direktzahlungen nach einem in der jeweiligen Beitrittsakte vorgesehenen Mechanismus zur schrittweisen Einführung. Für Bulgarien und Rumänien wird dieser Mechanismus auch **2015** und **für Kroatien bis 2021** noch in Kraft sein. Den neuen Mitgliedstaaten wurde ferner gestattet, ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Gewährung solcher Zahlungen sollte für **Kroatien und als Ergänzung zur Basisprämienregelung für** Bulgarien und Rumänien aufrechterhalten werden, bis hier die schrittweise Einführung der Direktzahlungen vollständig abgeschlossen ist.
- (19a) In der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in ihrer durch die Beitrittsakte von 2011 geänderten Fassung ist für Kroatien eine nationale Sonderreserve für die Minenräumung **vorgesehen**, die dazu dient, während eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem **Beitritt**

zur Europäischen Union alljährlich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Flächen zu finanzieren, die nach einer Minenräumung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es ist angezeigt, Vorschriften über die Berechnung der Beträge festzulegen, die der Finanzierung der Beihilfegewährung für solche Flächen im Rahmen der in dieser Verordnung **vorgesehenen** Stützungsregelungen dienen, sowie Vorschriften für die Verwaltung der genannten Reserve zu erlassen. Zur Berücksichtigung der Beträge, die sich aus den Mitteilungen Kroatiens über die Flächen, die nach einer Minenräumung wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, ergeben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte **zur** Anpassung bestimmter Finanzbestimmungen für Kroatien zu erlassen.

- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung auf die landwirtschaftlichen Flächen in der Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates <sup>1</sup> geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche **generell** auslaufen und sollte die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings **grundsätzlich** weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen. **Mitgliedstaaten, die derzeit die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell in Anspruch nehmen, sollten jedoch ihre bestehenden Zahlungsansprüche beibehalten können. Um zu vermeiden, dass sich durch eine Ausdehnung der beihilfefähigen Fläche in einem bestimmten Mitgliedstaat der Betrag der Direktzahlungen pro Hektar unangemessen verringert und dadurch der Prozess der internen Konvergenz beeinträchtigt wird, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für die Zwecke der Festlegung der Anzahl der Zahlungsansprüche bei der erstmaligen Zuweisung dieser Ansprüche einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden.**
- (21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der

---

<sup>1</sup> **Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1). Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009.**

Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollten die Direktzahlungen je Hektar in ihrer Höhe schrittweise einander angenähert werden. Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei den Abstand zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe um ein Drittel verringern; **bis zum Haushaltsjahr 2020 sollten alle Mitgliedstaaten ein Mindestniveau erreicht haben**. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.

- (21a) Ferner sollten **grundsätzlich** alle im Jahr 2019 in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen **■**. Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten **■** gestattet werden, **■** bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche, **die die Betriebsinhaber 2019 erhalten sollten, historische Faktoren zu berücksichtigen, sofern kein Zahlungsanspruch 2019 weniger als 60 % des Durchschnittswerts beträgt. Diese Konvergenz sollte über die Kürzung derjenigen Zahlungsansprüche finanziert werden, die über dem Durchschnittswert des Jahres 2019 liegen, und zwar auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung unannehmbarer abrupter Verluste für bestimmte Betriebsinhaber können die Mitgliedstaaten diese Kürzung auf 30 % des ursprünglichen Werts der betreffenden Ansprüche beschränken, selbst wenn durch diese Entscheidung nicht bewirkt werden kann, dass sämtliche Zahlungsansprüche 60 % des Durchschnittswerts für 2019 erreichen. Mit Ausnahme derjenigen Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, dass der Einheitswert ab dem ersten Jahr der Anwendung dieser Regelung stets gleich bleibt, und derjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Konvergenzmaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergriffen haben, sollte dieser Konvergenzprozess im gleichen Tempo vollzogen werden. In Bezug auf die Konvergenz der Zahlungsansprüche, deren Wert über dem Durchschnitt liegt, sollte auch den für Ansprüche voraussichtlich verfügbaren Ressourcen Rechnung getragen werden.**
- (22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige ihrer Hauptbestandteile beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten **und regionale Reserven einrichten können, die vorrangig dazu verwendet werden sollten, die Teilnahme von Junglandwirten und von Landwirten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, an der Regelung zu erleichtern, und sie sollten auch dazu verwendet werden können, um bestimmten anderen besonderen Situationen gerecht zu werden**. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen werden **■**.
- (22a) **Die Erfahrungen mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten nicht den Gesamtbetrag der Mittel, die ihnen nach den in jener**

*Verordnung festgelegten nationalen Obergrenzen zur Verfügung standen, verwendet haben. Zwar wird mit der vorliegenden Verordnung die Gefahr, dass Mittel nicht verwendet werden, gegenüber der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verringert, dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Zahlungsansprüche zu verteilen, deren Wert über dem Betrag liegt, der ihnen für ihre Basisprämienregelung zur Verfügung steht, damit die Mittel effizienter eingesetzt werden können. Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, innerhalb bestimmter gemeinsamer Grenzen und unter Beachtung der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen den Betrag zu berechnen, um den ihre Obergrenze für die Basisprämienregelung angehoben werden darf.*

- (22b) *Um zu vermeiden, dass sich durch eine Ausdehnung der beihilfefähigen Fläche in einem bestimmten Mitgliedstaat der Betrag der Direktzahlungen pro Hektar unangemessen verringert und dadurch der Prozess der internen Konvergenz beeinträchtigt wird, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, bei der Bestimmung der beihilfefähigen Flächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, jedoch als solche einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden.*
- (23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte **zu erlassen mit** Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung, **der Übertragung von Zahlungsansprüchen und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs sowie im Falle einer vertraglichen Klausel hinsichtlich des Rechts zum Erhalt von Zahlungsansprüchen im ersten Jahr der Zuweisung von Zahlungsansprüchen;** **■** Vorschriften zur Berechnung des Werts und der Anzahl von Zahlungsansprüchen oder zur **Änderung** des Werts der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Zuweisung der Zahlungsansprüche, einschließlich Vorschriften über die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; **■** Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen **oder regionalen** Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; **■** Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche und **Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Land**; Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen **an Betriebsinhaber, die im Jahr 2013 keine Direktzahlung erhalten haben, oder** aufgrund der Inanspruchnahme der nationalen **oder regionalen Reserve**; **Kriterien für die Anwendung von Beschränkungen der Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche sowie Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten für die Umwandlung bestimmter Flächen von Dauergrünland in beihilfefähige Hektarflächen.**
- (24) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Zahlungsansprüche zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte **mit**

*Vorschriften über den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche zu erlassen.*

- (24a)** *Grundsätzlich sollte jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird – einschließlich der Flächen, die sich am 30. Juni 2003 in den Mitgliedstaaten, die der Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich für die Anwendung der Regelung für die einheitlichen Flächenzahlung entschieden haben, nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand befanden –, für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung in Frage kommen. Da nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zur Diversifizierung der Einkünfte landwirtschaftlicher Betriebe und zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete beitragen können, gilt eine landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, als beihilfefähig, vorausgesetzt sie wird hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt. Zur Bewertung dieser hauptsächlichlichen Nutzung sollten gemeinsame Kriterien für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund und um eine gezieltere Vergabe von Direktzahlungen zu erreichen, können die Mitgliedstaaten aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit ein Verzeichnis der Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden und daher nicht beihilfefähig sind. Um außerdem die Beihilfefähigkeit von Flächen zu erhalten, die vor Abschaffung der Stilllegungspflichten zum Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung beihilfefähig waren, sollte vorgesehen werden, dass bestimmte Aufforstungsflächen, einschließlich der Flächen, die nach nationalen Regelungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aufgeforstet wurden, oder bestimmten Umweltauflagen unterliegende Flächen im Rahmen der Basisprämienregelung beihilfefähig sind.*
- (25)** Für Hanf sollten besondere Bestimmungen beibehalten werden, um zu verhindern, dass illegale Pflanzen in Kulturen, die für die Basisprämie in Betracht kommen, versteckt werden und dadurch die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigt wird. Die Zahlungen sollten deshalb weiterhin nur für Anbauflächen mit Hanfsorten gewährt werden, die bestimmte Garantien in Bezug auf den Gehalt an psychotropen Substanzen bieten.
- (25a)** Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, *bestimmte* Rechtsakte **■** mit Vorschriften zu erlassen, durch die die Zahlungsgewährung von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht und das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts festgelegt wird.
- (25b)** *Angesichts der erheblichen administrativen, technischen und logistischen Schwierigkeiten, die der Übergang zur Basisprämienregelung für Mitgliedstaaten mit sich bringt, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anwenden, sollte es diesen Mitgliedstaaten gestattet sein, diese Regelung für im Rahmen der Basisprämienregelung gewährte Zahlungen weiterhin übergangsweise bis längstens Ende 2020 anzuwenden. Sollte ein Mitgliedstaat beschließen, bis spätestens 2018 die Basisprämienregelung einzuführen, so kann er sich dafür entscheiden, die Zahlungen im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nach dem Umfang bestimmter 2014 im Rahmen einer gezielten*

*Unterstützung geleisteter Zahlungen und nach separaten Zahlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder – im Falle Zyperns – im Rahmen sektorspezifischer Finanzrahmen für nationale Übergangsbeihilfen zu unterscheiden.*

- (25c) *Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und spezielle Situationen zu beschreiben, die bei der Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung eintreten können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte mit Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang von Betriebsinhabern zur Regelung für die einheitliche Flächenzahlung zu erlassen.*
- (25d) *In Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden und denen die Zahlung nationaler Übergangsbeihilfen gestattet wurde, spielte diese Art der Beihilfe eine wichtige Rolle bei der Stützung der Einkommen von Betriebsinhabern in spezifischen Sektoren. Aus diesem Grund und um einen plötzlichen und entscheidenden Rückgang der Unterstützung ab 2015 in diesen Sektoren zu vermeiden, die bis 2014 noch nationale Übergangsbeihilfen erhalten hatten, ist es angezeigt, diesen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diese Beihilfe als Ergänzung zur Regelung für die einheitliche Flächenzahlung zu gewähren. Um die Kontinuität der Unterstützung über die bisher gewährten nationalen Beihilfen zu gewährleisten, ist eine Beschränkung auf die 2013 für diese Art der Beihilfen geltenden Bedingungen oder – im Falle Bulgariens und Rumäniens – auf die von der Kommission auf Antrag der Mitgliedstaaten genehmigten ergänzenden nationalen Beihilfezahlungen angezeigt. Es ist ferner angezeigt, den Höchstbetrag der sektorspezifischen Beihilfen gegenüber den Beträgen von 2013 zu begrenzen, um dafür zu sorgen, dass die Beihilfebeträge stetig zurückgehen und mit einem Konvergenzmechanismus vereinbar sind.*
- (25e) *Es sollten besondere Vorschriften für die erstmalige Zuweisung und die Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche vorgesehen werden, wenn Mitgliedstaaten, die bislang die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß dieser Verordnung angewendet haben, die Basisprämienregelung einführen. Um einen reibungslosen Übergang zwischen diesen Regelungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, weitere Vorschriften über die Einführung der Basisprämienregelung in Mitgliedstaaten, die bislang die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben, zu erlassen.*
- (25f) *Da die einheitsbezogene Stützung für Inhaber kleinerer Betriebe ausreichend sein muss, damit das Ziel der Einkommensstützung auch wirklich erreicht wird, sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Direktzahlungen zwischen den Betriebsinhabern umzuverteilen und diesen für die ersten Hektarflächen, für die sie Zahlungsansprüche aktivieren, eine zusätzliche Zahlung zu gewähren.*
- (26) *Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische "Ökologisierungskomponente" erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie, **die möglicherweise der internen Konvergenz in dem Mitgliedstaat oder der Region Rechnung trägt**, eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die*

vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland – *einschließlich traditioneller Obstgärten, die mit Obstbäumen in geringer Dichte auf Grünland bewachsen sind – und Flächennutzung im Umweltinteresse, und die für die gesamte beihilfefähige Fläche des Betriebs gelten, damit sich die Ziele der Maßnahme besser verwirklichen lassen und eine effiziente Verwaltung und Kontrolle der Ökologisierung möglich ist.* Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>1</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> *oder aber in Gebieten liegen, die unter die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> fallen*, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind.

- (26a) Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>4</sup> einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der "Ökologisierungskomponente" der Direktzahlungen kommen.
- (26b) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der "Ökologisierungskomponente" sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.
- (26c) *Um der Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Systeme und den unterschiedlichen ökologischen Gegebenheiten innerhalb der Union gerecht zu werden, ist es gerechtfertigt, neben den drei in dieser Verordnung vorgesehenen Ökologierungsmaßnahmen, auch Methoden, die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen fallen, oder Zertifizierungssysteme, die mit der Ökologisierung*

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>2</sup> *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>3</sup> *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik* (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>4</sup> *Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91* (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).



*vergleichbar sind und einen gleichwertigen oder sogar höheren Nutzen für Klima und Umwelt haben, anzuerkennen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten diese Methoden in einem Anhang zu dieser Verordnung niedergelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden, ob sie Betriebsinhabern ermöglichen, gleichwertige Methoden und die in dieser Verordnung vorgesehenen Ökologisierungsmethoden anzuwenden, um die Betriebsinhaber anzuhalten, die für die Erreichung der Ziele der Maßnahme am besten geeigneten Methoden einzusetzen, und sie sollten der Kommission ihre Entscheidungen mitteilen. Die Kommission sollte aus Gründen der Rechtssicherheit bewerten, ob die im Rahmen der mitgeteilten gleichwertigen Maßnahmen angewandten Methoden unter den Anhang fallen. Um die Umsetzung der Gleichwertigkeit zu vereinfachen und aus Gründen der besseren Kontrolle sollten Vorschriften über den geografischen Anwendungsbereich gleichwertiger Maßnahmen festgelegt werden, die Besonderheiten von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Zertifizierungssystemen berücksichtigen. Um die ordnungsgemäße Anwendung gleichwertiger Methoden sicherzustellen und Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, um die Aufnahme weiterer Methoden in die Liste der gleichwertigen Methoden sowie die Festlegung von Anforderungen für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme und gegebenenfalls von ausführlichen Bestimmungen für die Berechnung der entsprechenden Beträge zu ermöglichen.*

- (27) *Bei den Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen zur Anbaudiversifizierung sollte zwar berücksichtigt werden, dass die Diversifizierung für kleinere Betriebe schwierig ist, dennoch sollten sie zu einer Verbesserung des Umweltschutzes und insbesondere der Bodenqualität führen. Es sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden für Betriebe, die die Ziele der Anbaudiversifizierung durch die massive Einrechnung von Grünland oder Brachland bereits erfüllen, für spezialisierte Betriebe mit jährlich rotierender Fruchtfolge oder für Betriebe, für die sich der Anbau einer dritten Kultur aufgrund ihrer geografischen Lage als äußerst schwierig erweisen würde. Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen zur Anbaudiversifizierung in angemessener und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden und eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Anerkennung weiterer Gattungen und Arten und zur Festlegung von Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile verschiedener Kulturen zu erlassen.*
- (27a) *Im Interesse des Schutzes von Dauergrünland und insbesondere der Bindung von Kohlendioxid sollten Vorkehrungen zum Erhalt von Dauergrünland getroffen werden. Diese Schutzmaßnahmen sollten ein Verbot für die Pflügung und Umwandlung von extrem umweltgefährdeten Gebieten in Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie generelle Schutzbestimmungen gegen die Umwandlung für andere Zwecke, die auf einem vorgeschriebenen Anteil von Dauergrünland basieren, umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, weitere umweltgefährdete Gebiete, die nicht unter die Richtlinien fallen, abzugrenzen. Ferner sollten sie beschließen, auf welcher Gebietsebene die Anteilsregelung greifen sollte. Um einen wirksamen Schutz von Dauergrünland sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Festlegung des Rahmens zu erlassen, nach dem die Mitgliedstaaten*

*Dauergrünland, das nicht unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fällt, ausweisen können.*

- I**
- (28) *Um sicherzustellen, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ordnungsgemäß bestimmt und erhalten wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Festlegung präziser Methoden für die Bestimmung dieses Anteils, ausführlicher Vorschriften über den Erhalt von Dauergrünland sowie des jeweiligen zeitlichen Rahmens, innerhalb dem ein Betriebsinhaber einer Verpflichtung zur Umwandlung von Flächen nachkommen muss, zu erlassen.*
- (29) *Es sollten im Umweltinteresse genutzte Flächen bestimmt werden, um insbesondere die biologische Vielfalt in Betrieben zu schützen und zu verbessern. Im Umweltinteresse genutzte Flächen sollten daher solche Flächen umfassen, die die biologische Vielfalt unmittelbar beeinflussen, etwa brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Terrassen, Pufferstreifen, Aufforstungsflächen und Agrarforstflächen, oder aber Flächen, die aufgrund einer verminderten Nutzung der Produktionsmittel des Betriebs die biologische Vielfalt mittelbar beeinflussen, etwa Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Wintervegetationsdecke. Bei den Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme der im Umweltinteresse genutzten Flächen sollte vermieden werden, dass die Festlegung solcher Flächen für kleinere Betriebe mit einer unverhältnismäßigen Belastung im Vergleich zu der Verbesserung des Umweltschutzes verbunden ist. Es sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden für Betriebe, die die Ziele der im Umweltinteresse genutzten Flächen durch die massive Einrechnung von Grünland oder Brachland bereits erfüllen, und für Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen in bestimmten überwiegend bewaldeten Gebieten in Mitgliedstaaten mit hohem Waldanteil ausüben, in denen ein erhebliches Risiko der Aufgabe von Flächen besteht. Mitgliedstaaten und Betrieben sollten ermöglicht werden, dieser Verpflichtung auf regionaler Ebene oder gemeinsam nachzukommen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten, die der Umwelt förderlicher sind. Im Interesse der Vereinfachung sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, im Umweltinteresse genutzten Flächen standardisiert zu vermessen.*
- (29a) *Um für die wirksame und kohärente Anwendung der Maßnahme der im Umweltinteresse genutzten Flächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zur Festlegung weiterer Kriterien für die Ausweisung von Flächen als im Umweltinteresse genutzten Flächen, zur Anerkennung anderer Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen, zur Festlegung von Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren für bestimmte im Umweltinteresse genutzte Flächen, zur Festlegung von Regeln für die Anwendung durch die Mitgliedstaaten eines Teils der Maßnahme der im Umweltinteresse genutzten Fläche auf regionaler Ebene, zur Festlegung von Regeln für die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtung, im Umweltinteresse genutzte Flächen von in unmittelbarer Nähe zueinander liegenden Betrieben zu erhalten, zur Festlegung des Rahmens für die von den Mitgliedstaaten zu benennenden Kriterien für die Definition der "unmittelbaren Nähe" und zur Festlegung der Verfahren für die*

***Ermittlung des Verhältnissen von Waldflächen zu landwirtschaftlichen Flächen zu erlassen. Bei Ergänzung anderer Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen stellt die Kommission sicher, dass es deren Ziel ist, die allgemeine Umwelleistung des Betriebs zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität sowie die Landschaftserhaltung, und dass sie die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erreichen.***

- (30) Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Gebieten mit besonderen naturbedingten Benachteiligungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an alle in ***solchen Gebieten oder in einigen dieser Gebiete*** tätigen Betriebsinhaber zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird, ***sofern die Mitgliedstaaten dies beschließen***. Diese Zahlung sollte nicht die Förderung aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ersetzen und sollte ebenso nicht an Betriebsinhaber in Gebieten gewährt werden, die zwar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates <sup>1</sup> ausgewiesen wurden, nicht aber gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>2</sup> ausgewiesen sind.
- (31) Die Gründung und der Aufbau neuer Wirtschaftsunternehmen im Agrarsektor durch Junglandwirte stellt für diese eine finanzielle Herausforderung dar, die bei der gezielten Gewährung von Direktzahlungen zu berücksichtigen ist. Solche unternehmerische Initiative ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der Europäischen Union, weshalb eine Einkommensstützung für Junglandwirte am Beginn ihrer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bereitgestellt werden sollte, um die Ersteinrichtung von Junglandwirten und die anschließende strukturelle Anpassung ihrer Betriebe zu erleichtern. Den Mitgliedstaaten sollte es ***zu diesem Zweck*** ermöglicht werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an ***Junglandwirte*** zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, über eine Methode zur Berechnung dieser Zahlung zu entscheiden und – falls diese eine Pflicht zur Begrenzung der an jeden Betriebsinhaber zu leistenden Zahlung beinhaltet – sollte der entsprechende Grenzwert unter Einhaltung der allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts festgesetzt werden***. Diese Zahlung sollte für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt werden, da sie nur die Aufbauphase eines Unternehmens unterstützen und nicht zu einer laufenden Betriebsbeihilfe werden sollte, ***und sie sollte Junglandwirten zur Verfügung stehen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen und im Jahr der ersten***

---

<sup>1</sup> ***Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*** (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1). Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

<sup>2</sup> ***Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*** (ABl. L ... , S.).

***Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nicht älter als 40 Jahre sind.***

- (32) Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte **zu den** Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte **in Betracht** kommen kann.
- (33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren **oder Regionen** und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten **in bestimmten Sektoren oder** Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 8 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 13 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2014 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % **überstieg. Um ferner die Autonomie des Tierzuchtsektors in Bezug auf Eiweiß zu erhalten, sollte es Mitgliedstaaten, die beschließen, mindestens 2 % ihrer nationalen Obergrenzen zur Stützung des Anbaus von Eiweißpflanzen zu verwenden, gestattet sein, die obengenannten Prozentsätze um bis zu zwei Prozentpunkte zu erhöhen.** In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass in einer Region **oder einem Sektor** ein bestimmter sensibler Bedarf besteht, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 13 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. **Fakultativ zu den vorgenannten Prozentsätzen können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr zur Finanzierung der gekoppelten Stützung zu verwenden.** Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 13 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.
- (34) Für den effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung im Rahmen anderer ähnlicher Stützungsinstrumente sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte **zur Festlegung der** Bedingungen für die Gewährung einer fakultativen gekoppelten Stützung sowie Vorschriften über deren Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Beihilfekumulierung zu erlassen.
- (35) Unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Faktoren wurde **ein Teil der** Stützung für den Baumwollsektor **im Rahmen** der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

■ anhand einer kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche weiterhin mit dem Baumwollanbau verbunden, um der Gefahr von Produktionsstörungen in den baumwollerzeugenden Gebieten vorzubeugen. Diese bisher geübte Praxis sollte gemäß den Zielen in Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Beitrittsakte von 1979 beibehalten werden.

- (36) Um die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu **gewährleisten**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte ■ zu erlassen **zur Festlegung von** Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten **für die Zwecke der** kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, Vorschriften und Bedingungen für die Gewährung dieser Zahlung, Beihilfevoraussetzungen und Anbaumethoden, Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände, Pflichten der Erzeuger sowie **Vorschriften für den Fall**, dass ein anerkannter Branchenverband den genannten Kriterien nicht entspricht.
- (37) Gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates ■<sup>1</sup> hatte jeder baumwollerzeugende Mitgliedstaat **bei der Kommission** entweder alle vier Jahre und erstmals bis zum 1. Januar **2009** den Entwurf eines Umstrukturierungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit oder aber ■ bis zum 31. Dezember 2009 den Entwurf eines einzigen geänderten Umstrukturierungsprogramms mit einer Laufzeit von acht Jahren **einzureichen**. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Umstrukturierung des Baumwollsektors andere Maßnahmen besser geeignet wären, wie zum Beispiel solche im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], was auch eine stärkere Koordinierung mit Maßnahmen in anderen Sektoren erlauben würde. Die erworbenen Rechte und die legitimen Erwartungen der bereits an den Umstrukturierungsprogrammen teilnehmenden Unternehmen sind jedoch zu achten. Daher sollte ermöglicht werden, die derzeit laufenden Programme von vier- oder achtjähriger Dauer bis zu ihrem Ende weiter durchzuführen **ohne Möglichkeit der Verlängerung**. Die aus den Vierjahresprogrammen verfügbaren Mittel könnten dann in die ab 2014 verfügbaren EU-Mittel für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung einbezogen werden. **Wegen des schon begonnenen Programmplanungszeitraums** wäre es hingegen im Jahr 2018 nicht zweckmäßig, die nach Ende der Achtjahresprogramme verfügbaren Mittel in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einzubeziehen, sondern sie könnten besser nach den Stützungsregelungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragen werden, wie dies bereits in ■ der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 vorgesehen ist. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird daher ab 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2018 gegenstandslos, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten Vier- oder Achtjahresprogramme durchführen, und sie sollte daher aufgehoben werden.
- (38) **Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein**, eine einfache und spezifisch auf Inhaber von Kleinbetrieben abgestellte Regelung festzulegen ■, um deren administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte **es den Mitgliedstaaten gestattet sein**, entweder eine Pauschalzahlung

---

<sup>1</sup> **Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor** (ABL. L 178 vom 5.7.2008, S. 1).

vorzusehen, die alle Direktzahlungen ersetzt, **oder aber eine Zahlung, die auf dem den Betriebsinhabern jährlich zustehenden Betrag basiert**. Des Weiteren sollten **Vorschriften zur Vereinfachung** der Formalitäten für Inhaber von Kleinbetrieben erlassen werden, wie u.a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Inhaber von Kleinbetrieben den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung **grundsätzlich** auf bestehende Betriebe beschränkt sein. **Die Teilnahme der Betriebsinhaber an der Regelung sollte optional sein; um allerdings zu erreichen, dass die Regelung tatsächlich für mehr Vereinfachung sorgt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, bestimmte Betriebsinhaber von vornherein in die Regelung aufzunehmen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gegen eine Teilnahme zu entscheiden.**

- (39) **Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit** ■ sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte ■ **zu den Bedingungen** für die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung zu erlassen, wenn sich die Situation eines teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.
- (40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. **228/2013** verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung ■ und die mit ihr verbundenen Zahlungen, über die gekoppelte Stützung **sowie über die Kleinerzeugerregelung** keine Anwendung auf die genannten Regionen finden.
- (41) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie für Überwachung, Analyse und Verwaltung der Direktzahlungen sind Mitteilungen durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Um die **ordnungsgemäße** Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten **und dafür zu sorgen, dass diese Mitteilungen zügig erfolgen und wirksam, genau, kosteneffizient und mit den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vereinbar sind**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte ■ zu erlassen mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten **der Kommission** zu übermitteln haben, Vorschriften für die Zwecke der Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen **sowie zur Einhaltung der Pflichten, die in internationalen Übereinkünften festgelegt sind**, einschließlich der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Meldepflichten, sowie **weiteren** Vorschriften über Art und Typ der mitzuteilenden Informationen, **über die zu verarbeitenden Datenkategorien und den maximalen Haltungszeitraum**, die Rechte auf Zugang zu den Informationen oder Informationssystemen sowie die Bedingungen ■ für die Veröffentlichung der Informationen.

- (42) *Persönliche Daten, die für die Zwecke der Gewährung von Direktzahlungen erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist; zudem sollten sie anonymisiert und nur in aggregierter Form für die Zwecke des Monitoring oder der Evaluierung verarbeitet sowie im Einklang mit den einschlägigen EU-Datenschutzvorschriften*, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, geschützt werden. Die betroffenen Personen sollten über die Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf den Schutz ihrer Daten informiert werden.

(42a) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2011 abgegeben*<sup>3</sup>.

- (44) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, *bestimmte* Rechtsakte zur Festlegung von Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz erworbener Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

- (46) *Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen zwischen Betriebsinhabern zu vermeiden, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke zu übertragen: Genehmigung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen an Kroatien; Festsetzung des in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien einzubeziehenden Betrags; Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung; Erlass von Vorschriften über die Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen; Erlass von Vorschriften über den Rückfall nicht aktivierter Zahlungsansprüche in die nationale Reserve; Festlegung der Modalitäten für die den nationalen Behörden zu übermittelnden Mitteilungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie der einzuhaltenden Fristen für diese Mitteilungen; Festsetzung der jährlichen Obergrenzen oder der Umverteilungsprämie; Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung; Erlass von Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, sofern die Mitgliedstaaten einen Wechsel zur Basisprämien-*

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr* (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>2</sup> *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr* (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>3</sup> *ABl. C 35 vom 27.7.2012, S. 1.*

*regelung vornehmen; Modalitäten und Zeitplan für Mitteilungen im Zusammenhang mit spezifischen Verpflichtungen oder Zertifizierungssystemen; Erlass von Vorschriften über das Verfahren für die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Mitteilungen und für die Bewertung gleichwertiger Methoden durch die Kommission; Annahme bestimmter Grenzwerte, innerhalb derer die Verpflichtung zum Erhalt von Dauergrünland als erfüllt gilt;*

*Festsetzung der jährlichen Obergrenze für die Zahlung bei Anwendung von Landwirtschaftsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung an Junglandwirte und der jährlichen Obergrenzen für die fakultative gekoppelte Stützung; Erlass von Verfahrensvorschriften für die Prüfung und Genehmigung von Beschlüssen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung; Vorschriften für das Genehmigungsverfahren und die Mitteilungen an die Erzeuger über die Genehmigung der Flächen und der Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über die Berechnung der Kürzung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über allgemeine Anforderungen an Mitteilungen und Meldeverfahren; und der Erlass von Maßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in einem Notfall auf spezifische Probleme zu reagieren. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 183/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden<sup>1</sup>.*

- (47) *Um dringende Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu bewältigen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung zu wahren, sollte die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die Gewährung von Unterstützung haben und die tatsächliche Ausführung der Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen gefährden.*
- (48) *Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich angesichts der engen Verbindung zwischen der vorliegenden Verordnung und den übrigen GAP-Instrumenten, des Entwicklungsgefälles zwischen den einzelnen ländlichen Gebieten und wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union daher dank der mehrjährigen Garantie der EU-Finanzierung und der Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten besser auf Unionsebene verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Gemäß dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –*

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*



HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



## TITEL I GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 1* **Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- a) gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhabern direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (**█** "Direktzahlungen");
- b) spezifische Vorschriften für
  - i) eine Basisprämie für Betriebsinhaber ("**Basisprämienregelung**" und eine **vereinfachte Übergangsregelung** ("**Regelung für die einheitliche Flächenzahlung**"));
  - ia) eine fakultative Umverteilungsprämie ("Umverteilungsprämie");**
  - iaa) eine fakultative einzelstaatliche Übergangsbeihilfe für Betriebsinhaber;**
  - ii) eine Zahlung an Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten;
  - iii) eine fakultative Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
  - iv) eine Zahlung an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
  - v) eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung;
  - vi) eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
  - vii) eine **fakultative** vereinfachte Kleinerzeugerregelung;
  - viii) einen Rahmen, der es Bulgarien, Kroatien und Rumänien ermöglicht, ergänzende Direktzahlungen zu tätigen.

### *Artikel 2* **Änderung von Anhang I**

***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten wird die*** Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte ***zur Änderung des Verzeichnisses*** der Stützungsregelungen in Anhang I ***zu erlassen, in dem Umfang, der erforderlich ist, um etwaigen neuen, nach dem Erlass dieser Verordnung erlassenen Gesetzgebungsakten über Stützungsregelungen Rechnung zu tragen.***

### *Artikel 3* **Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Ägäischen Inseln**

Artikel 11 gilt nicht für die EU-Regionen im Sinne des Artikels 349 *AEUV* ("**die** Regionen in äußerster Randlage") und für die Direktzahlungen, die auf den kleineren Ägäischen Inseln gemäß der Verordnung (EG) Nr. **229/2013** gewährt werden.

Die Titel III, IV und V finden auf die Regionen in äußerster Randlage keine Anwendung.

#### Artikel 4

#### **Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
- a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status **■ diese** Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich **der Verträge** im Sinne des Artikels 52 *EUV* in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 *AEUV* befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
  - b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;
  - c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"
    - **die Erzeugung**, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, **oder**
    - die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne **■** über die in der Landwirtschaft **üblichen** Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, **auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden**, oder
    - **die Ausübung** einer von den Mitgliedstaaten **■ festgelegten** Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
  - d) "landwirtschaftliche Erzeugnisse" die in Anhang I **der Verträge** aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie Baumwolle;
  - e) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland **und Dauerweideland** oder mit Dauerkulturen genutzt wird;
  - f) "Ackerland" für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV],

unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;

- g) "Dauerkulturen" nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland **und Dauerweideland**, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen ■ und Niederwald mit Kurzumtrieb;
- h) "Dauergrünland" **und Dauerweideland ("Dauergrünland")** Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen **wie Sträucher und/oder Bäume**, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; **sowie ferner – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliedstaaten – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;**
- i) "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden;
- j) "Reb- und Baumschulen" Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
  - Obst- und Beerengehölze,
  - Ziergehölze,
  - gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs,
  - **Baumschulen für** Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- k) "Niederwald mit Kurzumtrieb" Flächen, die mit von den Mitgliedstaaten festzulegenden Gehölzarten des KN-Codes **06 02 9041** bestockt sind, ■ bei denen es sich um mehrjährige Gehölzpflanzen handelt, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt, wobei die maximalen Erntezyklen von den Mitgliedstaaten festzulegen sind;
- l) **Verkauf" den Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung des Eigentums an Flächen oder Zahlungsansprüchen; nicht einbezogen ist der Verkauf von**

*Flächen an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung, soweit er für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erfolgt;*

- m) *"Pacht" ein Pachtvertrag oder ein ähnliches befristetes Geschäft;*
- n) *"Übertragung" die Pacht, den Verkauf, die Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge von Flächen oder Zahlungsansprüchen oder jede andere endgültige Übertragung derselben; die Rückübertragung von Zahlungsansprüchen bei Ablauf einer Pacht stellt keine Übertragung dar.*

*(1a) Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:*

- a) *die Kriterien festzulegen, die von den Betriebsinhabern einzuhalten sind, damit sie die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erfüllen;*
- b) *die Mindesttätigkeit festzulegen, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeübt werden soll, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erhalten werden;*
- c) *die Gehölzarten festzulegen, die als Niederwald mit Kurzumtrieb gelten und die maximalen Erntezyklen für die Gehölzarten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe k zu bestimmen;*

*Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, als Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h gelten;*

*(2) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes festlegen:*

- - (aa) *den Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen müssen, die von den Betriebsinhabern einzuhalten sind, damit sie die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erfüllen;*
  - b) *den Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Mindesttätigkeiten festlegen, die auf Flächen ausgeübt werden sollen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c dritter Gedankenstrich erhalten werden;*
  - d) **■** *die Kriterien, anhand deren das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen bestimmt wird und die Kriterien zur Bestimmung der in Absatz 1 Buchstabe h genannten etablierten lokalen Praktiken.*

## TITEL II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN

### KAPITEL 1 Gemeinsame Vorschriften für die Direktzahlungen

#### Artikel 5 *Allgemeine Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)*

■ Die Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen.

#### Artikel 6 Nationale Obergrenzen

- (1) Für den jeweiligen Mitgliedstaat **wird für** das jeweilige Jahr die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve **oder der regionalen Reserve** und der gemäß den Artikeln 28h, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.

**Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so darf die in Anhang II festgesetzte Obergrenze für diesen Mitgliedstaat im betreffenden Jahr um den gemäß besagtem Unterabsatz 2 berechneten Betrag überschritten werden.**

- (1a) **Abweichend von Absatz 1 wird für den jeweiligen Mitgliedstaat, der die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwendet, und das jeweilige Jahr die nationale Obergrenze, die die gemäß den Artikeln 28c, 28h, 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.**

- (2) Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, sowie Entwicklungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 ergeben, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen zu erlassen.

#### Artikel 7 Nettoobergrenzen

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 darf der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß den Titeln III, IV und V für ein Kalenderjahr nach Anwendung von Artikel 11 gewährt werden darf, die in Anhang III ■ aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten.

**Wenn** der Gesamtbetrag der zu gewährenden Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten unter Ausnahme der nach den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 gewährten Direktzahlungen eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.

- (2) Für jeden Mitgliedstaat **wird für** jedes Jahr das geschätzte Aufkommen aus der **Kürzung** gemäß Artikel **II** (das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt) als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.
- (3) **Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden,** wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang III aufgeführten nationalen Obergrenzen **zu erlassen**.

#### Artikel 8

#### Haushaltsdisziplin

- (1) Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr **2 000** EUR überschreiten.
- (2) **Aufgrund** der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16 gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels für Bulgarien und Rumänien ab 1. Januar **2016**. **Aufgrund der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels für Kroatien** ab 1. Januar 2022.
- (3) **Um die korrekte Anwendung der Anpassungen der Direktzahlungen in Bezug auf die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten,** wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß **Absatz 1** des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.
- (4) **Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten den Anpassungssatz gemäß Absatz 1 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung angeht, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.**

#### Artikel 9

#### Aktiver Betriebsinhaber

- (1) Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ■

**deren** landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und

die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ausüben, werden keine Direktzahlungen gewährt.

- (2) *Natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die Flughäfen, Wasserwerke und dauerhafte Sport- und Freizeitflächen betreiben sowie Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen, werden keine Direktzahlungen gewährt.***

*Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Unterabsatz 1 aufgezählten Unternehmen oder Tätigkeiten gegebenenfalls anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien um weitere ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten zu ergänzen, und können solche Ergänzungen später auch wieder zurücknehmen.*

*Eine Person oder Vereinigung nach den Unterabsätzen 1 oder 2 gilt jedoch als aktiver Betriebsinhaber, wenn sie anhand überprüfbarer Nachweise in der von dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Form Folgendes belegt:*

- i) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5% ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr, für das diese Nachweise vorliegen,*
- ii) ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht unwesentlich,*
- iii) ihr Hauptgeschäftszweck besteht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.*

- (3) *Darüber hinaus können Mitgliedstaaten anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, dass keine Direktzahlungen gewährt werden sollen, wenn es sich um natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen handelt,***

- i) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen und/oder*
- ii) deren Haupttätigkeit oder Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.*

- (4) *Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebsinhaber, die lediglich Direktzahlungen erhielten, die im Vorjahr einen bestimmten Betrag nicht überschritten. Dieser Betrag wird von den Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien, wie den jeweiligen nationalen oder regionalen Merkmale, festgelegt und darf 5 000 EUR nicht überschreiten.***

- (5) *Um den Schutz der Rechte der Betriebsinhaber zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen* **■** *, mit denen Folgendes festgelegt wird:***

- a) Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, in welchen Fällen die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers hauptsächlich als eine*

*Fläche zu betrachten ist, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten wird;*

- b) Kriterien, anhand deren zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden werden kann;*
- (ba) Kriterien für die Festlegung des in den Absätzen 2 und 4 genannten Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,*
- 
- c) die von den Betriebsinhabern einzuhaltenden Kriterien, anhand deren für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nachgewiesen wird, dass ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unwesentlich sind und ihr Hauptgeschäftszweck in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.*
- (6)** *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Beschlüsse gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 bis zum 1. August 2014 mit; bei Änderung dieser Beschlüsse erfolgt die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss gefasst wurde.*

#### *Artikel 10*

#### **Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen**

- (1)** Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber gewährt werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen beträgt vor Anwendung des Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR;
- b) die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, ist vor Anwendung [...] des Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar.
- Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte innerhalb der in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.
- (2)** *Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, einen Flächenschwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b anzuwenden, so wendet er dessen ungeachtet auf jene Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten und über eine unter dem Flächenschwellenwert liegende Hektarfläche verfügen, Absatz 1 Buchstabe a an.*
- (3)** Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Ägäischen Inseln nicht anzuwenden.
- (4)** In Bulgarien und Rumänien wird für *das Jahr* 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag gemäß Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V **■** *Abschnitt A* aufgeführt ist. In Kroatien wird für die Jahre 2015-2021 der beantragte oder



zu gewährende Betrag gemäß Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang Va **Abschnitt A** aufgeführt ist.

#### *Artikel 11* **Kürzung der Zahlung**

- (1) **Die Mitgliedstaaten kürzen** bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber **gemäß Titel III Kapitel I** dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, **den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %**;
  
- (2) **Die Mitgliedstaaten können vor Anwendung von Absatz 1 die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich** gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, von den **Beträgen abziehen, die einem Betriebsinhaber innerhalb eines bestimmten Kalenderjahres** gemäß Titel III Kapitel I ausbezahlt werden sollen. **Liegen keine Daten über die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne vor, so werden die aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen.**
- (3) **Mitgliedstaaten, die beschließen, nach Titel III Kapitel Ia eine Umverteilungsprämie an Betriebsinhaber zu zahlen und hierfür mehr als 5 % der nationalen Obergrenze nach Anhang II aufzuwenden, können beschließen, diesen Artikel nicht anzuwenden. Ist es einem Mitgliedstaat aufgrund der Anwendung der Höchstgrenzen nach Artikel 28g Absatz 4 nicht möglich, den genannten Prozentsatz zu erreichen, so kann er beschließen, diesen Artikel nicht anzuwenden.**
- (4) **Betriebsinhabern wird kein Vorteil durch Umgehung der Kürzungen der Zahlung gewährt, wenn feststeht, dass sie ab dem 19. Oktober 2011 künstlich die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Wirkung dieses Artikels zu umgehen.**
- 4 a. **Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Kürzung gemäß Absatz 1 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.**
- (5) **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis 1. August 2014 über die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen und das geschätzte Aufkommen der Kürzungen für die Jahre 2015 bis 2019.**

#### *Artikel 12* **Mehrfachanträge**

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

#### *Artikel 13*

### **Staatliche Beihilfen**

Abweichend von Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [EGMOV] finden die Artikel 107, 108 und 109 *AEUV* keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten entsprechend der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

#### *Artikel 14*

### **Flexibilität zwischen den Säulen**

- (1) Vor dem **31. Dezember 2013** können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu **15 %** ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss gemäß *Unterabsatz 1* wird der Kommission bis zum **31. Dezember 2013** mitgeteilt. ***In dem Beschluss wird der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.***

***Mitgliedstaaten, die im Kalenderjahr 2014 keinen Gebrauch von der Regelung gemäß Unterabsatz 1 machen, können den Beschluss gemäß Unterabsatz 1 für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 vor dem 1. August 2014 fassen und teilen dies der Kommission bis zum 1. August 2014 mit.***

***Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Beschlüsse gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2018 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Verringerung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 mitgeteilt wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über die entsprechenden Beschlüsse.***

- (2) ***Vor dem 31. Dezember 2013 können Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Absatz 1 nicht nutzen, beschließen, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bis zu 15 % oder im Falle von Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Schweden und des Vereinigten Königreichs bis zu 25 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.***

*Der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 mitgeteilt. In dem Beschluss wird der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.*

*Mitgliedstaaten, die im Haushaltsjahr 2015 keinen Gebrauch von der Regelung gemäß Unterabsatz 1 machen, können den Beschluss gemäß Unterabsatz 1 für den Zeitraum 2016 bis 2020 vor dem 1. August 2014 fassen und teilen dies der Kommission bis zum 1. August 2014 mit.*

*Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Beschlüsse gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Erhöhung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 mitgeteilt wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über die entsprechenden Beschlüsse.*

#### *Artikel 15* **Überprüfung**

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit *mittels Gesetzgebungsakten, delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV oder Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV* möglichen Überprüfung aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Haushaltslage.

### **KAPITEL 2** **Auf Bulgarien, Kroatien und Rumänien anwendbare Bestimmungen**

#### *Artikel 16* **Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln **28h**, 33, 35, 37, 39 und 51 **■** im Jahr 2015 auf der Grundlage *der in Anhang V Abschnitt A aufgeführten Beträge* festgesetzt.

#### *Artikel 16a* **Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Kroatien**

In Kroatien werden die Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, bei dem die Steigerungsstufen als Prozentsatz der entsprechenden ab dem Jahr 2022 geltenden Höhe der Direktzahlungen ausgedrückt sind:

25 % im Jahr 2013,

30 % im Jahr 2014,

35 % im Jahr 2015,

40 % im Jahr 2016,

50 % im Jahr 2017,

60 % im Jahr 2018,

70 % im Jahr 2019,

80 % im Jahr 2020,

90 % im Jahr 2021,

100 % ab dem Jahr 2022.

#### *Artikel 17*

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

- (1) Im Jahr 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
- (2) Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2015 gewährt werden kann, darf den in Anhang V **Abschnitt B** für *dieses Jahr* aufgeführten **Betrag** nicht überschreiten.
- (3) Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, *der für 2015 gewährt werden kann, den in Anhang V Abschnitt C für dieses Jahr aufgeführten Betrag* nicht überschreiten.
- (4) Die Gewährung der ergänzenden nationalen Direktzahlungen erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.

#### *Artikel 17a*

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien**

- (1) Kroatien **kann** vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission jede der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen gegebenenfalls durch eine ergänzende Zahlung **aufstocken**.
- (2) Der Betrag der ergänzenden Zahlung, der in dem jeweiligen Jahr bei einer bestimmten Stützungsregelung gewährt werden darf, ist durch einen besonderen Finanzrahmen begrenzt. Dieser Rahmen entspricht der Differenz zwischen
  - a) dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung nach der vollständigen Einführung der Direktzahlungen **gemäß** Artikel 16a im Kalenderjahr 2022 verfügbar ist,
  - und
  - b) dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung aufgrund der Anwendung des Steigerungsstufenschemas **gemäß** Artikel 16a in dem betreffenden Jahr verfügbar ist.

- (3) Der Gesamtbetrag aller gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen darf die in Anhang **Va Abschnitt B** für das betreffende Kalenderjahr aufgeführte Obergrenze nicht überschreiten.
- (4) Kroatien kann anhand objektiver Kriterien nach Genehmigung durch die Kommission die zu gewährenden Beträge der ergänzenden nationalen Beihilfe festsetzen.
- (5) In ihrer Genehmigung **nach diesem Artikel** nennt die Kommission die betreffenden Stützungsregelungen und legt fest, bis zu welcher Höhe die ergänzenden nationalen Direktzahlungen gewährt werden können.

Bei den ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Aufstockung der fakultativen gekoppelten Stützung nach Titel IV Kapitel 1 werden in der Genehmigung auch die spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren gemäß Artikel 38 Absatz 2 genannt, auf die sich die ergänzenden nationalen Direktzahlungen erstrecken können.

**Die Genehmigung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 56 Absatz 2 oder 3 erlassen wird, erteilt.**

- (6) Die Gewährungsbedingungen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen **in Kroatien** sind diejenigen für die Beihilfegewährung bei den entsprechenden Stützungsregelungen gemäß dieser Verordnung.
- (7) **Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien** unterliegen allen etwaigen Anpassungen, die durch die Entwicklungen im Rahmen der **GAP** erforderlich werden. Ihre Gewährung erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.
- (8) Kroatien legt vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Umsetzung folgt, einen Bericht über die Umsetzungsmaßnahmen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen vor. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:
  - a) etwaige Situationsänderungen, die die ergänzenden nationalen Direktzahlungen betreffen;
  - b) für jede ergänzende nationale Direktzahlung die Anzahl der Begünstigten, den gewährten Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Beihilfe sowie die Hektarzahl und die Zahl der Tiere oder sonstigen Einheiten, für die die Beihilfe gewährt wurde;
  - c) einen Bericht über die angewendeten Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen.

#### *Artikel 17b*

#### **Nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien**

- (1) Ab dem **Jahr 2015** teilt Kroatien der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Januar die gemäß Artikel 57a Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfassten Flächen mit, die im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt **wurden**.

Kroatien teilt ferner die Anzahl der Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung standen, sowie den zum selben Zeitpunkt noch ungenutzt in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verbliebenen Betrag mit.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen erfolgen gegebenenfalls für die einzelnen gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Regionen.

- (2) Die Kommission berechnet alljährlich den Betrag, der den in Anhang II für Kroatien festgesetzten Beträgen bei der Anpassung dieses Anhangs gemäß Artikel 6 Absatz 2 hinzuzufügen ist, um für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Flächen die Beihilfegewährung im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen zu finanzieren. Der genannte Betrag wird auf der Grundlage der von Kroatien gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben und der geschätzten durchschnittlichen Direktzahlungen, die je Hektar in Kroatien für das betreffende Jahr zu leisten sind, berechnet.

Der gemäß Unterabsatz 1 hinzuzufügende Höchstbetrag auf der Grundlage aller von Kroatien **bis zum Jahr 2022** nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** mitgeteilten Flächen beläuft sich auf 9 600 000 EUR und unterliegt, wie in Anhang Vb aufgeführt, dem Schema für die schrittweise Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a.

- (3) Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Anteil des gemäß Absatz 2 hinzuzufügenden Betrags fest, den Kroatien in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung einbezieht, um Zahlungsansprüche für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Flächen zuzuweisen. Dieser Anteil wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der **Obergrenze für die** Basisprämienregelung und dem in Anhang II festgesetzten Betrag vor dessen Anhebung gemäß Absatz 2 berechnet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
- (4) In den Jahren **2015** bis 2022 verwendet Kroatien die nationale Sonderreserve für die Minenräumung dazu, um Betriebsinhabern Zahlungsansprüche auf der Grundlage der minengeräumten Flächen zuzuweisen, die von den Betriebsinhabern in dem betreffenden Jahr angemeldet werden und folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Die Flächen sind beihilfefähig im Sinne von Artikel 25 Absatz 2;
  - b) die Flächen wurden im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt;
  - c) die Flächen wurden der Kommission nach Absatz **1 des vorliegenden Artikels** mitgeteilt.
- (5) Der Wert der gemäß diesem Artikel festgesetzten Zahlungsansprüche ist – im Rahmen des in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verfügbaren Betrags – der nationale oder regionale Durchschnittswert der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr.
- (6) **Um den Folgen der erneuten Nutzung von minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke, die Kroatien gemäß dem vorliegenden Artikel mitgeteilt hat, Rechnung zu tragen, wird die** Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55

delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang Va aufgeführten Beträge anzupassen.

**TITEL III**  
**BASISPRÄMIENREGELUNG, REGELUNG FÜR DIE EINHEITLICHE**  
**FLÄCHENZAHLUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN**

**KAPITEL 1**  
**Basisprämienregelung und Regelung für die einheitliche Flächenzahlung**

**Abschnitt 1**  
**Anwendung der Basisprämienregelung**

*Kapitel 18*  
**Zahlungsansprüche**

- (1) Die Basisprämienregelung kann von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden, die
  - a) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel **21** oder **Artikel 28e**, aus der nationalen **oder regionalen** Reserve gemäß Artikel **23** oder durch Übertragung gemäß Artikel **27** erhalten
  - oder*
  - b) *die Anforderungen des Artikels 9 erfüllen und über eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat verfügen, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.*
- (2) Die Gültigkeit der im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhaltenen Zahlungsansprüche läuft am 31. Dezember **2014** ab.
- (3) *Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 5 Abschnitt I oder Titel III Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eingeführt haben, bis zum 1. August 2014 beschließen, die Zahlungsansprüche beizubehalten. Sie teilen der Kommission diesen Beschluss bis zum 1. August 2014 mit.*
- (3a) *In Mitgliedstaaten, die Absatz 3 anwenden, läuft die Gültigkeit der Anzahl der Zahlungsansprüche, die die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen übersteigt, an diesem Tag ab, sobald die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzte Anzahl der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festzusetzenden Zeitpunkt verfügt, die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen übersteigt, die der Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] für 2015 anmeldet und die ihm zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt, der*

*nicht nach dem in diesem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags liegen darf, zur Verfügung stehen.*

#### Artikel 19

### Obergrenze für die Basisprämienregelung

- (1) Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten *für jeden Mitgliedstaat* die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II angegebenen jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 28h, 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

*Der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechnete Betrag kann um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jährlichen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung des in Artikel 33 Absatz 1 genannten Prozentsatzes für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt. Zu diesem Zweck melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2014 die jährlichen Prozentsätze, um die sie den nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechneten Betrag aufstocken werden.*

*Die Mitgliedstaaten können ihren gemäß Unterabsatz 2 gefassten Beschluss jährlich überprüfen und dies der Kommission bis zum 1. August des vorausgehenden Jahres mitteilen.*

- (2) Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller **█** Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve *oder der regionalen Reserven* gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze.
- (3) *Falls* sich die von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossene Obergrenze *infolge der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Absatz 1 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels, Artikel 14 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4, Artikel 14 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 und/oder Artikel 28g Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und/oder Artikel 39 gefassten Beschlüsse von der des Vorjahres unterscheidet*, nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.

**█**

#### Artikel 20

### Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

- (1) Die Mitgliedstaaten können *bis zum 31. Juli 2014* beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und *sozioökonomischen* Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.



**Die Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, können den in Unterabsatz 1 genannten Beschluss bis zum 31. Juli des Jahres fassen, das dem ersten Jahr der Anwendung des Artikels 28d vorausgeht.**

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze **für die Basisprämienregelung** gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

**Im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 23 Absatz 2 nicht anwenden, erfolgt diese Aufteilung nach Anwendung der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen linearen Kürzung.**

- (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen in im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien jährlich geändert werden.
- (4) Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder **der betreffenden** Regionen vor.
- (4a) **Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, kann beschließen, die Basisprämienregelung ab einem von diesem Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt nicht mehr auf regionaler Ebene anzuwenden.**
- (5) Die Mitgliedstaaten, **die Absatz 1 anwenden**, teilen der Kommission bis zum 1. August **2014** den in Absatz 1 genannten Beschluss **und** die zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit. **Die Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, teilen der Kommission bis zum 1. August des betreffenden Jahres den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Beschluss und die zur Anwendung der Absätze 2 und 3 getroffenen Maßnahmen mit.**

**Die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 anwenden, teilen der Kommission den in Absatz 4a genannten Beschluss bis zum 1. August des Jahres mit, das dem ersten Jahr der Anwendung dieses Beschlusses vorausgeht.**

#### Artikel 21

#### Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

- (1) **Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern zugewiesen, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, bis zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung beantragen, sofern sie vor jedweder Kürzung oder jedwedem Ausschluss nach Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 infolge eines Beihilfeantrags auf Direktzahlungen oder auf eine nationale Übergangsbeihilfe oder auf ergänzende nationale Direktzahlungen oder, im Falle Zyperns, auf eine staatliche Beihilfe im Jahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zum Empfang von Zahlungen berechtigt waren.**

**Unterabsatz 1 gilt nicht in Mitgliedstaaten, die Artikel 18 Absatz 3 anwenden.**

**Zusätzlich können die Mitgliedstaaten folgenden Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuweisen:**

- a) **Betriebsinhabern, die für 2013 keine Zahlungen auf einen Beihilfeantrag im Sinne des Unterabsatzes 1 hin erhalten haben und die bis zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für das Antragsjahr 2013 festgesetzten Zeitpunkt**
    - i) **in Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Pflanzkartoffeln und Zierpflanzen – sofern der betreffende Mitgliedstaat dies beschließt – auf einer Mindestfläche ausgedrückt in Hektar erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet haben oder**
    - ii) **in Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, landwirtschaftliche Flächen besessen haben, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden, oder**
  - b) **Betriebsinhabern, denen 2014 gemäß Artikel 41 oder 57 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugewiesen worden sind, oder**
  - c) **Betriebsinhabern, die niemals Zahlungsansprüche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 besessen haben und überprüfbare Nachweise dafür vorlegen, dass sie bis zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für das Antragsjahr 2013 festgesetzten Zeitpunkt Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich durch Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, betrieben haben. Die Mitgliedstaaten können für diese Kategorie von Betriebsinhabern zusätzlich eigene objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung oder Ausbildung festlegen.**
- (2) Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber 2015 zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] in seinem Beihilfeantrag für 2015 anmeldet und die ihm zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem in diesem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags liegen.

**Die Mitgliedstaaten können allerdings die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf eine oder mehrere der folgenden Weisen begrenzen:**

- aa) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Anzahl der Zahlungsansprüche entweder der Zahl der vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2013 für 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen oder aber der Zahl der in Unterabsatz 1 genannten Hektarflächen entspricht, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Kroatien kann von dieser Möglichkeit unbeschadet der minengeräumten Hektarflächen, für die gemäß Artikel 17b Absatz 4 Zahlungsansprüche zugewiesen werden müssen, Gebrauch machen.*
- a) Übersteigt die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne des Unterabsatzes 1 die Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens die Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – um mehr als 35 % , so können die Mitgliedstaaten die Anzahl der 2015 zuzuweisenden Zahlungsansprüche auf mindestens 135 % oder 145 % der Gesamtzahl der 2009 gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angemeldeten Hektarflächen – oder im Falle Kroatiens der Gesamtzahl der 2013 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen – begrenzen.*

*Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weisen den Betriebsinhabern eine geringere Anzahl von Zahlungsansprüchen zu. Diese Anzahl wird berechnet, indem die Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Betriebsinhaber 2015 zusätzlich zu den beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anmelden, die die Betriebsinhaber in ihrem Beihilfeantrag 2011 oder im Falle Kroatiens – unbeschadet der minengeräumten Flächen, für die gemäß Artikel 17b Absatz 4 Zahlungsansprüche zugewiesen werden müssen – 2013 angemeldet haben, anteilig gekürzt wird.*

- b) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, bei der Festsetzung der Anzahl der einem Betriebsinhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen Verringerungskoeffizienten auf die beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne des Unterabsatzes 1 anzuwenden, bei denen es sich um Dauergrünland handelt, das in Gebieten gelegen ist, in denen insbesondere aufgrund der Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung, schwierige Witterungsbedingungen herrschen.*
- c) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Anzahl der einem Betriebsinhaber zuzuweisenden Zahlungsansprüche der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne des Unterabsatzes 1 entspricht, die bis zu einem von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für das Antragsjahr 2013 festgesetzten Zeitpunkt nicht als Rebflächen genutzt wurden oder bei denen es sich nicht um Ackerland handelt, das dauerhaft von Gewächshäusern bedeckt ist.*
- (3) Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können natürliche oder juristische Personen, die die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, mittels eines vor *dem gemäß Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU)*

*Nr. [...] [HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2015* unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an **einen oder mehrere Betriebsinhaber** übertragen, sofern dieser bzw. diese die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 **erfüllt bzw. erfüllen**.

- (3a) Ein Mitgliedstaat kann eine Mindestbetriebsgröße, ausgedrückt in beihilfefähigen Hektarflächen, festsetzen, für welche die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt werden kann. Diese Mindestgröße darf die Schwellenwerte gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht übersteigen.**
- (3b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in diesem Artikel genannten Beschlüsse gegebenenfalls bis zum 1. August 2014 mit.**
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.**

#### *Artikel 22*

#### **Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung**

- (1) 2015 berechnen die Mitgliedstaaten den Einheitswert der Zahlungsansprüche, indem sie einen festen Prozentsatz der in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze für jedes betreffende Jahr durch die Anzahl der Zahlungsansprüche teilen, die 2015 auf nationaler oder regionaler Ebene zugewiesen werden, wobei die Zahlungsansprüche, die 2015 aus der nationalen oder aus der regionalen Reserve zugewiesen werden, auszunehmen sind.**

*Der in Unterabsatz 1 genannte feste Prozentsatz* wird berechnet, indem die gemäß Artikel 19 oder 20 **für 2015** festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 **Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die in Anhang II festgelegte Obergrenze für 2015** geteilt wird. **Die Anzahl der Zahlungsansprüche wird in einer Zahl ausgedrückt, die der Zahl der Hektarflächen entspricht.**

- (2) Abweichend von der Berechnungsmethode gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Wert der Zahlungsansprüche, die 2015 zugewiesen werden – mit Ausnahme der 2015 aus der nationalen oder aus der regionalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche – für jedes betreffende Jahr auf der Grundlage des ursprünglichen Einheitswerts staffeln.**
- (3) Der ursprüngliche Einheitswert der Zahlungsansprüche gemäß Absatz 2 wird nach einer der folgenden Methoden festgelegt:**
  - a) indem ein fester Prozentsatz der Zahlungen, die der Betriebsinhaber im Jahr 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung erhalten hat, durch die Anzahl der**

*Zahlungsansprüche, die ihm 2015 zugewiesen wurden – mit Ausnahme der Zahlungsansprüche, die ihm 2015 aus der nationalen oder aus der regionalen Reserve zugewiesen werden – geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 für das Jahr 2015 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch den Betrag der 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung erfolgten Zahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse geteilt.*

- b) *indem ein fester Prozentsatz des Wertes der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte, durch die Anzahl der Zahlungsansprüche, die ihm 2015 zugewiesen werden – mit Ausnahme der Zahlungsansprüche, die ihm 2015 aus der nationalen oder regionalen Reserve zugewiesen werden – geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 für das Jahr 2015 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch den Gesamtwert aller in dem betreffenden Mitgliedstaat 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestehenden Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, geteilt. Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt, dass ein Betriebsinhaber dann zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2014 über Zahlungsansprüche verfügt, wenn ihm bis zu diesem Zeitpunkt Zahlungsansprüche zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.*
- c) *indem ein fester Prozentsatz des Gesamtwerts der Beihilfen, die der Betriebsinhaber 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und auf Grundlage der Artikel 132, 133 und 133a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Titel II Kapitel 4 dieser Verordnung erhalten hat, durch die Anzahl der Zahlungsansprüche, die ihm 2015 zugewiesen werden – mit Ausnahme der Zahlungsansprüche, die ihm 2015 aus der nationalen oder aus der regionalen Reserve zugewiesen werden – geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für 2015 festzulegende Obergrenze der Basisprämienregelung nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls Artikel 23 Absatz 2 durch den Gesamtwert der Beihilfen, die im Rahmen der Basisprämienregelung und auf Grundlage der Artikel 132, 133 und 133a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region gewährt wurden, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse geteilt.*

*Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, berechnen den ursprünglichen Einheitswert der Zahlungsansprüche, indem sie den Wert der Ansprüche mit einem festen Prozentsatz multiplizieren. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 für das Jahr 2015*

*festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch den Betrag der 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung erfolgten Zahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse geteilt.*

*Für die Zwecke der in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen Berechnungen können die Mitgliedstaaten, sofern die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung für die betreffenden Sektoren nicht angewendet wird, auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2014 im Rahmen einer oder mehrerer Regelungen nach Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und – nur im Falle der Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewandt haben – nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c und den Artikeln 126, 127 und 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde.*

*Hat ein Mitgliedstaat dagegen beschlossen, die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung anzuwenden, so kann er die Differenz zwischen der im Kalenderjahr 2014 gewährten Stützung und der gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung zu gewährenden Stützung bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 genannten Erhöhung berücksichtigen, sofern*

■

- i) die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf einen Sektor angewandt wird, dem im Kalenderjahr 2014 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b Stützungen und – im Falle der Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung angewandt haben – nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c und den Artikeln 126, 127 und 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurden, und*
- ii) der Betrag je Stützungseinheit gegenüber dem Betrag je Stützungseinheit im Jahr 2014 gekürzt wurde.*

- (4) Für die Zwecke der **Absätze 3 und 5a** kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Pacht für die Gesamtheit oder einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 **oder Artikel 124 Absatz 2** der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve **oder der regionalen Reserve** zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Diese objektiven Kriterien werden unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- a) eine Mindestdauer der Pacht;

- b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve *oder die regionale Reserve* zurückfällt.
- (5) Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder, falls Artikel 20 angewandt wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.

- I**
- (5a) *Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass bei Zahlungsansprüchen, deren gemäß Absatz 3 berechneter ursprünglicher Einheitswert weniger als 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts beträgt, der Einheitswert dieser Zahlungsansprüche spätestens für das Antragsjahr 2019 um mindestens ein Drittel der Differenz zwischen ihrem ursprünglichen Einheitswert und 90 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts erhöht wird.*

*Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz mehr als 90 % beträgt, wobei er jedoch 100 % nicht übersteigen darf.*

*Überdies sehen die Mitgliedstaaten vor, dass spätestens ab dem Antragsjahr 2019 kein Zahlungsanspruch einen Einheitswert aufweist, der unter 60 % des für das Jahr 2019 geltenden nationalen oder regionalen Einheitswerts liegt, es sei denn, dies führt in den Mitgliedstaaten, die den in Unterabsatz 6 genannten prozentualen Schwellenwert anwenden, zu einer maximalen Verringerung, die diesen Schwellenwert überschreitet. In diesem Fall wird der Einheitswert mindestens so hoch festgesetzt, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.*

*Der nationale oder regionale Einheitswert für das Jahr 2019 gemäß den Unterabsätzen 1 und 3 wird berechnet, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze gemäß Anhang II oder der regionalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche für 2015 – mit Ausnahme der Zahlungsansprüche, die 2015 aus der nationalen oder regionalen Reserve zugewiesen werden – geteilt wird. Zur Berechnung dieses festen Prozentsatzes wird die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 für das Jahr 2015 festzulegende Obergrenze für die Basisprämienregelung nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die in Anhang II festgelegte nationale Obergrenze oder die regionale Obergrenze für das Jahr 2015 geteilt.*

*Zur Berechnung der in Unterabsatz 4 genannten regionalen Obergrenzen wird ein fester Prozentsatz auf die in Anhang II für das Jahr 2019 festgesetzte nationale Obergrenze angewandt. Dieser feste Prozentsatz wird berechnet, indem die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzten jeweiligen regionalen Obergrenzen durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 für das Jahr 2015 festzusetzende Obergrenze geteilt werden, nachdem – im Falle der Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 – die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewandt wurde.*

*Zur Finanzierung der in diesem Absatz genannten Erhöhungen des Werts der Zahlungsansprüche wird für den Fall, dass bei Zahlungsansprüchen, deren ursprünglicher Einheitswert über dem nationalen oder regionalen Einheitswert für*

*das Jahr 2019 liegt, die Differenz zwischen ihrem ursprünglichen Einheitswert und dem nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2019 auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, verringert. Zu diesen Kriterien kann es gehören, dass der ursprüngliche Einheitswert um höchstens 30 % verringert werden darf.*

- (6) *Bei der Anwendung des Absatzes 2 erfolgt der Übergang von dem gemäß Absatz 3 festgesetzten ursprünglichen Einheitswert der Zahlungsansprüche zu ihrem gemäß den Absätzen 5 und 5a festgesetzten endgültigen Einheitswert im Jahr 2019 in gleichmäßigen Schritten ab 2015 oder gegebenenfalls, im Falle der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, durch Anwendung der Schritte, die gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auf nationale Ebene festgelegt wurden. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem jährlichen festen Prozentsatz der in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze nach Absatz 1 wird der Wert des Zahlungsanspruchs mit einem ursprünglichen Einheitswert, der im Jahr 2019 höher ist als der nationale oder regionale Durchschnitt, angepasst.*

*2015 unterrichten die Mitgliedstaaten die Betriebsinhaber über den Wert ihrer Zahlungsansprüche, die gemäß diesem Artikel für jedes Jahr des von der vorliegenden Verordnung erfassten Zeitraums berechnet wurden.*

- (7) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in diesem Artikel genannten Beschlüsse bis zum 1. August 2014 mit.*
- (8) *Für Kroatien gilt bei jeder Bezugnahme auf die nationale Reserve in diesem Artikel die nationale Sonderreserve für die Minenräumung nach Artikel 17b dieser Verordnung als eingeschlossen.*

*Überdies wird der Betrag, der sich aus der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung ergibt, von den Obergrenzen für die Basisprämienregelung nach Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 5a Unterabsätze 4 und 5 abgezogen.*

## **Abschnitt 2**

### **Nationale Reserve oder regionale Reserven**

#### *Artikel 23*

#### **Einrichtung und Verwendung der nationalen oder regionalen Reserve**

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Hierzu nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. █

- █
- (2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die Artikel 20 anwenden, regionale Reserven einrichten. Hierzu nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für*



*die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene geltenden Obergrenze nach Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 vor.*

- (2a) *Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 und/oder Absatz 5 Buchstabe a für das Jahr 2015 oder im Falle der Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, für das erste Jahr der Anwendung von Artikel 28d zu decken.*
- (3) Die Mitgliedstaaten *weisen* Zahlungsansprüche aus *ihrer* nationalen Reserve oder *ihren regionalen Reserven* nach objektiven Kriterien und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zu.
- (3a) *Zahlungsansprüche gemäß Absatz 3 werden nur Betriebsinhabern zugewiesen, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.*
- (4) Die Mitgliedstaaten verwenden *ihre* nationale Reserve *oder ihre regionalen Reserven* vorrangig dazu, Junglandwirten *und Betriebsinhabern*, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, Zahlungsansprüche zuzuweisen.
- 
- (5) Die Mitgliedstaaten können *ihre* nationale Reserve oder *ihre regionalen Reserven* dazu verwenden,
- a) Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuweisen, *um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden, einschließlich* in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, ■ und/oder Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile ■ zu gewähren;
- aa) *Betriebsinhabern, denen infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine Zahlungsansprüche nach diesem Kapitel zugewiesen werden konnten, Zahlungsansprüche zuzuweisen;*
- ac) *in Mitgliedstaaten, die Artikel 18 Absatz 3 dieser Verordnung anwenden, solchen Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuweisen, bei denen die Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] 2015 angemeldet haben und die ihnen zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt, der nicht nach dem in diesem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags liegen darf, zur Verfügung stehen, über der Anzahl der Zahlungsansprüche liegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzt wurden und über die sie zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festzusetzenden Zeitpunkt verfügen.*
- b) eine *dauerhafte* lineare Erhöhung des Wertes *aller* Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve *oder die regionalen Reserven* *0,5 % der jährlichen nationalen oder regionalen Obergrenze der*

**Basisprämienregelung** übersteigt, sofern für die Zuweisungen gemäß Absatz 4, gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes und gemäß Absatz 7 hinreichende Beträge verfügbar bleiben;

- c) **den jährlichen Bedarf gemäß Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 zu decken.**

**Für die Zwecke dieses Absatzes beschließen die Mitgliedstaaten, welchen der darin genannten verschiedenen Verwendungen sie Vorrang einräumen.**

- (6) Bei der Anwendung von **Absatz 4 und Absatz 5 Buchstaben a und ac** setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.

**Für die Berechnung des nationalen oder regionalen Durchschnitts wird die nationale oder regionale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder Artikel 20 Absatz 2 für das Zuweisungsjahr mit Ausnahme des Betrags der nationalen oder regionalen Reserve durch die Anzahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche geteilt.**

**Die Mitgliedstaaten legen die Schritte fest, in denen der Wert der aus der nationalen oder regionalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche jährlich schrittweise geändert wird, wobei sie die Änderungen der Obergrenzen für die Basisprämienregelung gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2, die sich aus den Schwankungen der in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen ergeben, berücksichtigen.**

- (7) Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsakts, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.
- (8) **Bei der Anwendung von Absatz 4, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 7 können die Mitgliedstaaten entweder neue Ansprüche zuweisen oder aber den Einheitswert aller bestehenden Ansprüche eines Betriebsinhabers bis zum nationalen oder regionalen Durchschnittswert erhöhen.**
- (9) **Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:**
- a) **"Juglandwirte" sind Betriebsinhaber, die die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 2 und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 7 erfüllen;**
- b) **"Juglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen" sind natürliche oder juristische Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene**

*Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer landwirtschaftliche Tätigkeit ausübenden juristischen Person innegehabt haben.*

*Für die Betriebsinhaber, die von diesem Buchstaben erfasst werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich eigene objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung oder Ausbildung festlegen.*

#### Artikel 24

#### **Auffüllung der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven**

- (1) Die nationale Reserve *oder die regionalen Reserven werden* aufgefüllt durch Beträge aus
- a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
    - i) Artikel 9,
    - ii) Artikel 10 Absatz 1,
    - iii) **Artikel 11 Absatz 4;**
  - b) *einer Zahl von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht, die* außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei *aufeinanderfolgenden* Jahren nicht gemäß Artikel 25 *von einem Betriebsinhaber* aktiviert worden sind. *Für die Zwecke der Feststellung der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die in die nationale oder regionale Reserve zurückfallen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang;*
  - c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
  - d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4;
  - e) *zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV];*
  - f) *einer linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene, wenn die nationale oder regionale Reserve nicht ausreicht, um die in Artikel 23 Absatz 7 genannten Fälle zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können, wenn sie dies*

*für erforderlich erachten, eine lineare Kürzung vornehmen, um die in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fälle zu berücksichtigen;*

g) *der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2b.*

- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für den Rückfall nicht aktivierter Zahlungsansprüche in die nationale **oder die regionale** Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

### **Abschnitt 3**

#### **Anwendung der Basisprämienregelung**

##### *Artikel 25*

#### **Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

- (1) Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern **bei Aktivierung** eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Zahlungsanspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie **der Anwendung von Artikel 65** der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].
- (2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"
- a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, **einschließlich Flächen, die am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben**, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird;
  - b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß **Titel III** bzw. **IVa** der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand und die
    - i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>1</sup> sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht oder
    - ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

---

<sup>1</sup> **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik** (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **oder** Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder

- iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt Folgendes:

- i) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.
- ii) ***Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis der Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.***

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung der Bestimmungen **in Unterabsatz 2** auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

***Zum Zwecke der Bestimmung der beihilfefähigen Hektarfläche können die Mitgliedstaaten, die beschließen, Hektarflächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h einzubeziehen, einen Verringerungskoeffizienten anwenden, um diese Hektarflächen in beihilfefähige Hektarflächen umzuwandeln.***

- (3) Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als **0,2 %** beträgt.

#### Artikel 26

#### **Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen**

- (1) Für die Zwecke **der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach** Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.

- (2) Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der **Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung** für die betreffende Fläche einhält.

#### Artikel 27

### Übertragung von Zahlungsansprüchen

- (1) Zahlungsansprüche dürfen nur an **nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechnete** Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaates ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat **aktiviert** werden, in dem sie **zugewiesen** wurden.

- (2) **Im Falle der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 dürfen Zahlungsansprüche nur innerhalb derselben Region übertragen oder aktiviert werden, ausgenommen im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge. Auch im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in der Region aktiviert werden, in der sie zugewiesen wurden.**

- (2a) **Mitgliedstaaten, die Artikel 20 Absatz 1 nicht anwenden, können beschließen, dass Zahlungsansprüche nur innerhalb ein und derselben Region übertragen oder aktiviert werden dürfen, ausgenommen im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge.**

**Diese Regionen werden auf der geeigneten Gebietsebene nach objektiven Kriterien unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen bestimmt.**

- (2b) **Wenn Zahlungsansprüche ohne Land übertragen werden, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts entscheiden, dass ein Teil der übertragenen Zahlungsansprüche in die nationale oder regionale Reserve zurückfällt oder dass ihr Einheitswert zugunsten der nationalen oder regionalen Reserve verringert wird. Diese Verringerung kann auf eine oder mehrere Übertragungsarten angewendet werden.**

- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die **Modalitäten** für die den nationalen Behörden **von den Betriebsinhabern** zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 28

### Übertragene Befugnisse

- (1) **Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung auftreten können, wird die**

Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:

- a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung, **Übertragung von Zahlungsansprüchen** und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs **sowie im Falle der Anwendung der Vertragsklausel gemäß Artikel 21 Absatz 3**;
  - b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen in Bezug auf
    - i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
    - ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
    - iii) den Fall, dass ein Kauf- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
  - c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve **oder den regionalen Reserven** erhaltenen Zahlungsansprüche;
  - d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche **und im Falle der Übertragung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 27 Absatz 2b**;
  - e) **Kriterien für die Anwendung der Optionen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a, b und c**;
  - ea) **Kriterien für die Anwendung einer Begrenzung der Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 2**;
  - f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5;
- 
- ga) **Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 5.**
- (2) **Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Zahlungsansprüche zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche zu erlassen.**

- (3) **Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit** Vorschriften zu erlassen, durch die die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird und das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3 festgelegt wird.

**■ [Kapitel 1a wurde verschoben]**

#### **Abschnitt 4**

#### **Regelung für die einheitliche Flächenzahlung**

#### **Artikel 28c**

#### **Regelung für die einheitliche Flächenzahlung**

- (1) **Mitgliedstaaten, die im Jahr 2014 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anwenden, können diese Regelung unter den in dieser Verordnung dargelegten Voraussetzungen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 weiterhin anwenden. Sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2014 ihren Beschluss und den Zeitpunkt für den Ablauf dieser Regelung mit.**

**Während des Anwendungszeitraums der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gelten die Abschnitte 1, 2 und 3 dieses Kapitels, mit Ausnahme des Artikels 20 Absätze 1 und 5 sowie des Artikels 25 Absätze 2 und 3, nicht für diese Mitgliedstaaten.**

- (1a) **Die einheitliche Flächenzahlung wird jährlich je Hektar beihilfefähige Fläche gewährt, die vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet wurde. Sie wird jedes Jahr berechnet, indem der gemäß Absatz 2 dieses Artikels festgelegte jährliche Finanzrahmen durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet wurden, geteilt wird.**
- (1b) **Abweichend von Absatz 1a dürfen Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Artikel 28d ab spätestens 1. Januar 2018 beschließen, während des Anwendungszeitraums dieses Artikels bis zu 20 % des jährlichen Finanzrahmens nach Absatz 1a dazu verwenden, die einheitliche Flächenzahlung pro Hektor zu staffeln.**

**Bei der Staffelung der einheitlichen Flächenzahlung je Hektar berücksichtigen die Mitgliedstaaten die im Kalenderjahr 2014 im Rahmen einer oder mehrerer Regelungen nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und den Artikeln 126, 127 und 129 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährte Stützung.**

**Für Zypern kann die Beihilfe unter Berücksichtigung der in Anhang XVIIa der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegten sektorspezifischen Finanzrahmen gestaffelt werden, wobei eine Kürzung um die gegebenenfalls gemäß Artikel 28ca dem betreffenden Sektor gewährten Beihilfen vorzunehmen ist.**



- (2) *Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten für jeden Mitgliedstaat, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwendet, die jährliche nationale Obergrenze für diese Regelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 28h, 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*
- (3) *Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die in Absatz 1a genannten Hektarflächen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.*
- (4) *Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Förderfähigkeit und den Zugang zur Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für Betriebsinhaber zu erlassen.*

*Artikel 28ca  
Nationale Übergangsbeihilfe*

- (1) *Die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 28c anwenden, können beschließen, in den Jahren 2015-2020 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.*
- (2) *Die nationale Übergangsbeihilfe kann Betriebsinhabern in den Sektoren gewährt werden, für die im Jahr 2013 diese Beihilfe oder im Fall von Bulgarien und Rumänien ergänzende nationale Direktzahlungen gewährt worden sind.*
- (3) *Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe müssen mit den Bedingungen übereinstimmen, die für die Gewährung von Zahlungen gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a der Verordnung (EG) 73/2009 für das Jahr 2013 genehmigt wurden; dies gilt nicht für die Kürzung der Zahlungen aufgrund der Modulation gemäß den Artikeln 7 und 10 jener Verordnung.*
- (4) *Der Gesamtbetrag der Beihilfe, der den Betriebsinhabern in einem der in Absatz 2 genannten Sektoren gewährt werden darf, wird durch folgende Prozentsätze der von der Kommission gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Jahr 2013 erlassenen Finanzrahmen für jeden Sektor begrenzt:*
  - *75 % im Jahr 2015,*
  - *70 % im Jahr 2016,*
  - *65 % im Jahr 2017,*
  - *60 % im Jahr 2018,*
  - *55 % im Jahr 2019,*
  - *50 % im Jahr 2020.*

*Für Zypern wird dieser Prozentsatz anhand der sektorspezifischen Finanzrahmen in Anhang XVIIa der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates berechnet.*

- (5) *Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zypern.*
- (6) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre in Absatz 1 genannten Beschlüsse mit. Die Mitteilung muss Folgendes umfassen:*
  - a) *den Finanzrahmen für jeden Sektor,*
  - b) *gegebenenfalls den Höchstsatz der nationalen Übergangsbeihilfe.*
- (7) *Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver Kriterien und im Rahmen der Vorgaben gemäß Absatz 4 über die Beträge der zu gewährenden nationalen Übergangsbeihilfe beschließen.*

#### *Abschnitt 5*

*Anwendung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben*

#### *Artikel 28d*

*Einführung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben*

*Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieser Titel für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels angewendet haben.*

*Artikel 21 und 22 finden keine Anwendung.*

#### *Artikel 28e*

*Erstzuweisung der Zahlungsansprüche*

- (1) *Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zu einem Zeitpunkt beantragen, der gemäß Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. ... [HZV] im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung festzusetzen ist. Ansprüche werden den Betriebsinhabern zugewiesen, die vor jedweder Kürzung oder jedwedem Ausschluss nach Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 infolge eines Beihilfeantrags auf Direktzahlungen, auf eine nationale Übergangsbeihilfe, auf ergänzende nationale Direktzahlungen oder, im Falle Zyperns, auf eine staatliche Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2013 zum Bezug von Zahlungen berechtigt waren.*

*Zusätzlich können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuweisen, die für das Jahr 2013 keine Zahlungen infolge eines Beihilfeantrags gemäß Unterabsatz 1 erhalten haben und bis zu dem Zeitpunkt, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für das Antragsjahr*

*2013 festsetzen, nur landwirtschaftliche Flächen besessen haben, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden.*

- (2) Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] in seinem Beihilfeantrag für das erste Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung anmeldet und die ihm zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt, der nicht nach dem in diesem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags liegen darf, zur Verfügung stehen.*
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um weitere Vorschriften für die Einführung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben, festzulegen.*
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

#### *Artikel 28f Wert der Zahlungsansprüche*

- (1) Im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung berechnen die Mitgliedstaaten den Einheitswert der Zahlungsansprüche, indem ein fester Prozentsatz der in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze für jedes betreffende Jahr durch die Anzahl der Zahlungsansprüche im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung – mit Ausnahme der aus der nationalen oder der regionalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche – geteilt wird.*

*Der in Unterabsatz 1 genannte feste Prozentsatz wird berechnet, indem die gemäß Artikel 19 oder 20 für das erste Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die in Anhang II festgelegte Obergrenze für das erste Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung geteilt wird. Die Anzahl der Zahlungsansprüche wird in einer Zahl ausgedrückt, die der Zahl der Hektarflächen entspricht.*

- (2) Abweichend von der Berechnungsmethode gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung den Wert der Zahlungsansprüche – mit Ausnahme der aus der nationalen oder der regionalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche – für jedes betreffende Jahr auf der Grundlage des ursprünglichen Einheitswerts staffeln.*

- (3) *Der ursprüngliche Einheitswert der Zahlungsansprüche gemäß Absatz 2 wird festgesetzt, indem ein fester Prozentsatz des Gesamtwerts der Beihilfen mit Ausnahme der Beihilfen gemäß den Artikeln 28g, 29, 34 und 36 sowie Titel IV, die der Betriebsinhaber gemäß der vorliegenden Verordnung für das dem Übergang zur Basisprämienregelung unmittelbar vorangehende Kalenderjahr vor Anwendung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] erhalten hat, durch die Anzahl der Zahlungsansprüche, die ihm im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung mit Ausnahme der aus der nationalen oder der regionalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche zugeteilt werden, geteilt wird. Dieser feste Prozentsatz wird berechnet, indem die Obergrenze der Basisprämienregelung, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das erste Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung festzulegen ist, nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls Artikel 23 Absatz 2 durch den Gesamtwert der Beihilfen – mit Ausnahme der Beihilfen gemäß den Artikeln 28g, 29, 34 und 36 sowie Titel IV – für das dem Übergang zur Basisprämienregelung unmittelbar vorangehende Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region vor Anwendung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] geteilt wird.*
- (4) *Bei der Anwendung von Absatz 2 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Schritte und die zu verwendende Berechnungsmethode fest und setzen die Kommission hiervon bis zum 1. August des Jahres vor dem Übergang zur Basisprämienregelung in Kenntnis. Diese Schritte umfassen jährliche stufenweise Änderungen des ursprünglichen Werts der Zahlungsansprüche gemäß Absatz 3 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien, beginnend mit dem ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung. Im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung unterrichten die Mitgliedstaaten die Betriebsinhaber über den Wert ihrer Zahlungsansprüche, die gemäß diesem Artikel für jedes Jahr des von dieser Verordnung erfassten Zeitraums berechnet wurden.*
- (5) *Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Pacht für die Gesamtheit oder einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die nach dem gemäß Artikel 28c Absatz 3 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen oder regionalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.*

*Diese objektiven Kriterien werden unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:*

- a) eine Mindestdauer der Pacht;*
- b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale oder regionale Reserve zurückfällt.*

**KAPITEL 1a [wurde hierher verschoben]**  
**Umverteilungsprämie**

**Artikel 28g**  
**Allgemeine Vorschriften**

- (1) *Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres beschließen, ab dem darauf folgenden Jahr Betriebsinhabern, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 oder im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Abschnitt 4 haben, eine jährliche Prämie zu gewähren.*

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.*

- (2) *Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene gemäß Artikel 20 anzuwenden, können die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Prämie auf regionaler Ebene anwenden.*
- (3) *Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie der Anwendung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung voraus.*
- (4) *Die Prämie nach Absatz 1 wird jährlich von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die 65 % der nationalen oder regionalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet hat, multipliziert wird. Die Zahl dieser Zahlungsansprüche oder Hektarflächen darf nicht höher sein als 30 Hektar oder als die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VI, falls diese Durchschnittsgröße in dem betreffenden Mitgliedstaat über 30 Hektar liegt.*

*Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.*

*Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 26 oder im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet worden sind, festgesetzt.*

*Die regionale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten anhand eines Teils der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 26 in der betreffenden Region angemeldet worden sind, festgesetzt. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Teils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, nachdem die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde, sofern Artikel 23 Absatz 2 nicht angewandt wird.*

- (5) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betriebsinhaber, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen, kein Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*
- (6) *Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Zahlungsansprüchen oder Hektarflächen gemäß Absatz 4 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.*

#### *Artikel 28h Finanzbestimmungen*

- (1) *Zur Finanzierung der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu dem in Artikel 28g Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließen, hierfür bis zu 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss.*
- (2) *Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

### **KAPITEL 2** **Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden**

#### *Artikel 29 Allgemeine Vorschriften*

- (1) *Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung haben, müssen auf **allen** ihren beihilfefähigen Hektarflächen **im Sinne von** Artikel 25 Absatz 2 **die in Absatz 1a***

*genannten dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden oder die in Absatz 1b genannten gleichwertigen Methoden einhalten.*

*(1a) Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gelten:*

■

- a) Anbaudiversifizierung;*
- b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands ■ ; und*
- c) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächen Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse.*

*(1b) Als gleichwertige Methoden gelten Methoden mit ähnlichen Praktiken, die einen gleichwertigen oder höheren Klima- und Umweltnutzen gegenüber einer oder mehrerer der in Absatz 1a genannten Methoden erbringen. Diese gleichwertige Methoden und die Methoden gemäß Absatz 1a, denen sie gleichwertig sind, sind in Anhang VIa aufgeführt; für sie gelten*

- a) Verpflichtungen, die im Einklang entweder mit Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder mit Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] eingegangen wurden;*
- b) nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme, einschließlich Zertifizierung der Einhaltung nationaler Umweltrechtsvorschriften, die über die einschlägigen, gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzten vorgeschriebenen Normen hinausgehen und mit denen Ziele in Bezug auf Boden- und Wasserqualität, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen erreicht werden sollen. Diese Zertifizierungssysteme können die in Anhang VIa aufgeführten Methoden, die in Absatz 1a genannten Methoden oder eine Kombination dieser Methoden einschließen.*

*Die gleichwertigen Methoden gemäß dem vorliegenden Absatz dürfen nicht Gegenstand einer Doppelfinanzierung sein.*

*1c. Die Mitgliedstaaten können – gegebenenfalls auf regionaler Ebene – beschließen, die Wahl der Betriebsinhaber, die Möglichkeiten gemäß Absatz 1b anzuwenden, zu beschränken.*

*1d. Die Mitgliedstaaten können – gegebenenfalls auf regionaler Ebene – beschließen, dass die Betriebsinhaber alle ihre entsprechenden Verpflichtungen gemäß Absatz 1 im Einklang mit nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen gemäß Absatz 1b Buchstabe b erfüllen müssen.*

*1da. Vorbehaltlich der Beschlüsse der Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1c und 1d kann ein Betriebsinhaber eine (oder mehrere) der Methoden gemäß Absatz 1b Buchstabe a nur dann anwenden, wenn diese die entsprechende(n) Methode(n) gemäß Absatz 1a vollständig ersetzen. Ein Betriebsinhaber kann*

*Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b nur dann anwenden, wenn diese die gesamte Verpflichtung gemäß Absatz 1 abdecken.*

- 1e. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Beschlüsse gemäß den Absätzen 1c und 1d und die spezifischen Verpflichtungen oder die Zertifizierungssysteme, die sie als gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1b anwenden möchten. Die Kommission bewertet, ob die in den spezifischen Verpflichtungen oder den Zertifizierungssystemen enthaltenen Methoden unter das Verzeichnis in Anhang VIa fallen; ist dies nach ihrer Ansicht nicht der Fall, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 56 Absatz 2 oder 3 erlassen wird, mit. Teilt die Kommission einem Mitgliedstaat mit, dass die Methoden nicht unter das Verzeichnis in Anhang VIa fallen, so wendet der betreffende Mitgliedstaat die von der Kommissionsmitteilung betroffenen spezifischen Verpflichtungen oder Zertifizierungssysteme nicht als gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1b an.*
- 1f. Die Modalitäten und die Zeitpläne für die entsprechenden Mitteilungen werden von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen wird, festgelegt.*
- (2) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 *dieses Artikels* und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, von linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen *Landbewirtschaftungsmethoden* nach Absatz 1 *dieses Artikels* unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

*Diese Zahlung wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet wurde, bzw. in Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige, im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldete Hektarfläche gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet worden sind, bzw. in Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen, im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldeten Hektarflächen geteilt wird.*

*Abweichend von Unterabsatz 2 können Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, Artikel 22 Absatz 2 anzuwenden, beschließen, die im vorliegenden Absatz genannte Zahlung in Form eines Prozentsatzes des Gesamtwerts der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das betreffende Jahr aktivierten Zahlungsansprüche zu gewähren.*

*Der in Unterabsatz 3 genannte Prozentsatz wird für jedes Jahr und jeden Mitgliedstaat oder jede Region berechnet, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 ergebende Betrag durch den Gesamtwert aller Zahlungsansprüche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region aktiviert worden sind, geteilt wird.*



- (3) Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG, **2000/60/EG** oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.
- (4) Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

*Im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gilt Unterabsatz 1 nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen/biologischen Produktion dienen.*

- (6)** *Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um*
- a) weitere gleichwertige Methoden in das Verzeichnis in Anhang VIa aufzunehmen;*
  - b) geeignete Anforderungen, die für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b gelten, einschließlich des durch diese Systeme zu gewährleistenden Grads an Sicherheit festzulegen;*
  - c) ausführliche Bestimmungen für die Berechnung des Betrags gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] für die Methoden gemäß Anhang VIa Teil I Nummern 3 und 4 und Teil III Nummer 7 sowie für etwaige weitere gleichwertige Methoden festzulegen, die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes in das Verzeichnis in Anhang VIa aufgenommen werden und für die eine spezifische Berechnung erforderlich ist, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.*
- (7)** *Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren für die Mitteilungen und die Bewertung der Kommission im Sinne des Absatzes 1e.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

#### *Artikel 30* **Anbaudiversifizierung**

- (1)** *Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar und dient es nicht vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.*

*Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als Hektar und dient es nicht vollständig dem Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieses Ackerlandes einnehmen.*

*Unbeschadet der Zahl von erforderlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 finden die darin festgelegten Obergrenzen keine Anwendung, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen oder brachliegende Flächen*

***mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen. In diesem Fall darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen, es sei denn, dieses verbleibende Ackerland wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.***

***(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung auf einen Betrieb,***

***a) bei dem mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;***

***b) bei dem mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder dem Anbau von Kulturen entweder im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;***

***c) bei dem mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen von dem Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des vorangehenden Jahres nicht angemeldet wurden und wo ein Vergleich der Beihilfeanträge mit Geodaten ergibt, dass auf dem gesamten Ackerland eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird;***

***d) der nördlich des 62. Breitengrads oder in bestimmten angrenzenden Gebieten liegt. Beträgt das Ackerland solcher Betriebe mehr als 10 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Keine der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen darf mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen, außer wenn die Hauptkultur aus Gräser oder anderen Grünfütterpflanzen besteht;***

***(1b) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen oder alle Arten im Falle der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae sowie brachliegendes Land und Gräser oder andere Grünfütterpflanzen. Winter- und Frühlingskulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.***

**(2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um**

***a) andere Gattungen und Arten als diejenigen nach Absatz 1b anzuerkennen und***

***b) die Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.***

*Artikel 31*  
**Dauergrünland**

- (1) *Die Mitgliedstaaten weisen in Gebieten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, umweltgefährdetes Dauergrünland aus, für das strikter Schutz erforderlich ist, damit die Ziele der genannten Richtlinien erreicht werden können, einschließlich in Torf- und Feuchtgebieten dieser Gebiete.*

*Die Mitgliedstaaten können zur Gewährleistung des Schutzes von ökologisch wertvollem Dauergrünland beschließen, weitere gefährdete Gebiete außerhalb der unter die Richtlinie 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallenden Gebiete, einschließlich Dauergrünland auf kohlenstoffreichen Böden auszuweisen.*

*Betriebsinhaber dürfen Dauergrünland in Gebieten, die die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 und gegebenenfalls Unterabsatz 2 ausgewiesen haben, nicht umwandeln und nicht pflügen.*

**I**

- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil von als Dauergrünland genutzten Flächen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, die die Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet haben, nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu dem Referenzanteil abnimmt, der von den Mitgliedstaaten im Jahr 2015 bestimmt wird, indem die als Dauergrünland genutzten Flächen im Sinne des Buchstabens a dieses Unterabsatzes durch die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Buchstabens b dieses Unterabsatzes geteilt wird:*

- a) *als Dauergrünland genutzte Flächen sind die Flächen, die 2012, im Falle Kroatiens 2013, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 als als Dauergrünland genutzte Flächen von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, angemeldet wurden, zuzüglich der als Dauergrünland genutzten Flächen, die die Betriebsinhaber, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, 2015 gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldet haben und die 2012, im Falle Kroatiens 2013, nicht als als Dauergrünland genutzte Flächen angemeldet wurden;*
- b) *die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist die landwirtschaftliche Fläche, die 2015 gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, angemeldet wurde.*

*Der Referenzanteil der als Dauergrünland genutzten Flächen wird in den Fällen neu berechnet, in denen Betriebsinhaber, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung haben, 2015 und/oder 2016 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln, indem diese Flächen den als Dauergrünland genutzten Flächen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a zugerechnet werden.*

*Der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen wird jährlich auf der Grundlage der von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, angemeldeten Flächen für das betreffende Jahr gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bestimmt.*

*Die Verpflichtung gemäß diesem Absatz findet auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene Anwendung. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine Verpflichtung anzuwenden, wonach Dauergrünland auf Ebene des Betriebs beizubehalten ist, um sicherzustellen, dass der Anteil von Dauergrünland nicht um mehr als 5 % abnimmt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einen entsprechenden Beschluss bis zum 31. Juli 2014 mit.*

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Referenzanteil und den Anteil gemäß Unterabsatz 1 mit.*

**I**

- (2a) *Wird festgestellt, dass der Anteil gemäß Absatz 2 auf regionaler oder subregionaler oder gegebenenfalls auf nationaler Ebene um mehr als 5 % abgenommen hat, so schreibt der betroffene Mitgliedstaat auf Ebene der einzelnen Betriebsinhaber vor, dass diejenigen Betriebsinhaber, die über Dauergrünland oder als Dauergrünland genutzte Flächen verfügen, welche in einem vergangenen Zeitraum, der im Wege eines gemäß Artikel 55 delegierten Rechtsakts festzulegen ist, für andere Nutzungen umgebrochen worden sind, verpflichtet sind, Flächen in als Dauergrünland genutzte Flächen umzuwandeln.*

*Wird jedoch der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzte Umfang der als Dauergrünland genutzten Flächen als Absolutwert innerhalb bestimmter Grenzen beibehalten, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 als eingehalten.*

- (2b) *Absatz 2a gilt nicht, wenn die Unterschreitung des Schwellenwerts das Ergebnis einer Aufforstung ist, vorausgesetzt, eine solche Aufforstung ist umweltgerecht und sie umfasst keine Anpflanzungen von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung.*
- (3) *Um die Beibehaltung des Anteils der Flächen mit Dauergrünland zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Durchführungsbestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, einschließlich Bestimmungen über die Umwandlung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1, Bestimmungen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung von Verpflichtungen auf Ebene des Betriebs im Hinblick auf die Beibehaltung von Dauergrünland gemäß den Absätzen 2 und 2a und in Bezug auf jegliche gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassung des Referenzanteils gemäß Absatz 2.*
- (4) *Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*
- a) *den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Ausweisung weiterer gefährdeter Gebiete gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 vorzunehmen ist;*

- b) *genaue Methoden zur Bestimmung des Anteils von Dauergrünland und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, die gemäß Absatz 2 beizubehalten sind, festzulegen.*
  - c) *den in Absatz 2a genannten vergangenen Zeitraum festzulegen.*
- (5) *Die Kommission legt die Grenzen gemäß Absatz 2a im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.*

#### *Artikel 32*

#### **Flächennutzung im Umweltinteresse**

- (1) *Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab 1. Januar 2015 eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] angemeldeten Ackerlands des Betriebs entspricht und die Flächen gemäß Unterabsatz 4 Buchstaben c, d, j und k einschließt, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.*

*Der in Unterabsatz 1 genannte Schwellenwert wird von 5 % auf 7 % heraufgesetzt, wenn das Europäische Parlament und der Rat einen entsprechenden Gesetzgebungsakt gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen.*

*Die Kommission legt bis 31. März 2017 einen Bewertungsbericht über die Durchführung des Unterabsatzes 1 vor, dem gegebenenfalls ein Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt im Sinne von Unterabsatz 2 beigefügt ist.*

*Die Mitgliedstaaten beschließen bis 1. August 2014, dass eine oder mehrere der folgenden Flächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu betrachten sind:*

- a) *Brachliegende Flächen;*
- b) *Terrassen;*
- c) *Landschaftselemente, einschließlich an das Ackerland des Betriebs angrenzende Elemente; abweichend von Artikel 29 Absatz 1 können dazu Landschaftselemente gehören, die nicht zu den beihilfefähigen Flächen gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gehören;*
- d) *Pufferstreifen, einschließlich Pufferstreifen mit Dauergrünland, sofern diese von der angrenzenden beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche abgegrenzt sind;*
- e) *agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen, die Stützung gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 und/oder Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] erhalten oder gemäß diesen Bestimmungen erhalten haben;*
- g) *beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern;*
- j) *Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb, auf denen keine mineralischen Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden;*

- k) Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii;*
- l) Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Vegetationsdecke, die durch Pflanzung und Keimung von Samen erzeugt wurde, vorbehaltlich der Anwendung der Gewichtungsfaktoren nach Absatz 1a;*
- m) Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen.*

*Mit Ausnahme der unter Unterabsatz 4 Buchstaben j und k genannten Flächen des Betriebs gehört die im Umweltinteresse genutzte Fläche zum Ackerland des Betriebs oder – im Falle von Flächen gemäß Unterabsatz 4 Buchstaben c und d – sie grenzt an das Ackerland des Betriebs, das der Betriebsinhaber gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV] angemeldet hat, an.*

- (1a) Um die Verwaltung zu vereinfachen und die Besonderheiten der in Absatz 1 aufgeführten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu berücksichtigen und ihre Messung zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen der Betriebe die Umrechnungs- und/oder Gewichtungsfaktoren gemäß Anhang VIb heranziehen. Beschließt ein Mitgliedstaat, Flächen gemäß Absatz 1 Buchstabe l oder jede andere Fläche mit einem Gewichtungsfaktor von weniger als 1 als von im Umweltinteresse genutzte Flächen zu betrachten, so müssen die Gewichtungsfaktoren gemäß Anhang VIb angewendet werden.*
- (1b) Absatz 1 findet keine Anwendung auf einen Betrieb,*
  - a) bei dem mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder dem Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;*
  - b) bei dem mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Hülsenfrüchten oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;*
- (1ba) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 50 % des Prozentsatzes der im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Absatz 1 auf regionaler Ebene umzusetzen, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten. Die Mitgliedstaaten weisen die Flächen aus und benennen die Verpflichtungen der teilnehmenden Betriebsinhaber oder Betriebsinhabergruppen. Mit der Ausweisung der Flächen und der Benennung der Verpflichtungen soll die Umsetzung der Unionspolitik in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt unterstützt werden.*
- (1c) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Betriebsinhabern, deren Betriebe in unmittelbarer Nähe liegen, zu gestatten, die in Absatz 1 genannte Verpflichtung auf*

*Grundlage einer gemeinsamen Umsetzung zu erfüllen, sofern die betreffenden im Umweltinteresse genutzten Flächen zusammenhängen. Um die Umsetzung der Unionspolitik in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten die Flächen ausweisen, auf denen eine gemeinsame Umsetzung möglich ist; ferner können sie den an einer solchen gemeinsamen Umsetzung teilnehmenden Betriebsinhabern oder Vereinigungen von Betriebsinhabern weitere Verpflichtungen auferlegen.*

*Jeder Betriebsinhaber, der sich an einer solchen gemeinsamen Umsetzung beteiligt, stellt sicher, dass sich mindestens 50 % der Fläche, auf die die Verpflichtung gemäß Absatz 1 anwendbar ist, auf Flächen seines Betriebs befinden und die Anforderungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 erfüllen. An einer solchen gemeinsamen Umsetzung dürfen sich höchstens 10 Betriebsinhaber beteiligen.*

- (1d) Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen mehr als 50 % der gesamten Landfläche bewaldet sind, können beschließen, dass Absatz 1 nicht für Betriebe gilt, die in Gebieten liegen, die diese Mitgliedstaaten als Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen haben, sofern mehr als 50 % der Landfläche der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Einheit bewaldet sind und das Verhältnis von Waldgebieten zu landwirtschaftlichen Flächen größer als 3:1 ist.*

*Waldgebiete und Waldanteil werden auf einer Gebietsebene bewertet, die der "LAU2"-Ebene entspricht, oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten Einheit, die ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes Gebiet mit ähnlichen Bedingungen für die Landwirtschaft abdeckt.*

- (1e) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Beschlüsse gemäß Absatz 1 bis zum 1. August 2014 und etwaige Beschlüsse gemäß den Absätzen 1a, 1ba, 1c und 1d bis zum 1. August des vorangehenden Jahres mit.*

- (2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) weitere Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen festzulegen;*
- b) andere als die in Absatz 1 genannten Arten von Flächen zu ergänzen, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können;*
- c) Anhang VIb anzupassen, um die Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren gemäß Absatz 1a festzulegen und die Kriterien und/oder von der Kommission gemäß Buchstaben a und b festzulegenden Arten von Flächen zu berücksichtigen;*
- e) Regeln für die in den Absätzen 1ba und 1c genannte gemeinsame Umsetzung, einschließlich der Mindestanforderungen an eine solche Umsetzung, festzulegen;*



- f) *den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen, nach denen Betriebe für die Zwecke des Absatzes 1c als in unmittelbarer Nähe liegend gelten.*
- g) *die Methoden für die Bestimmung des Verhältnisses von Waldgebieten zur gesamten Landfläche sowie des Verhältnisses von Waldgebieten zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Absatz 1d festzulegen.*

#### Artikel 33

#### Finanzbestimmungen

- (1) Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler **Ebene** an.

Bei Inanspruchnahme von Artikel 20 **können die Mitgliedstaaten beschließen**, die Zahlung auf regionaler Ebene **anzuwenden**. **In diesem Fall** verwenden **sie** in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die **gemäß** Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, **und zwar nach Abzug der nationalen Reserve, falls Artikel 23 Absatz 2 nicht angewendet wird**.

- (3) Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

### KAPITEL 3

#### Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

#### Artikel 34

#### Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung **oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung** gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete zu beschränken, **die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind**.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen **gemäß** Artikel 7 sowie **der Anwendung des** Artikels 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die ein Mitgliedstaat die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen hat, und erfolgt nach Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den betreffenden Betriebsinhaber für diese Hektarflächen oder, **im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, für jene beihilfefähigen Hektarflächen, die im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet wurden.**
- (4) Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der **gemäß Artikel 26 Absatz 1** angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen oder, **im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, durch die Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen** geteilt wird, die in den Gebieten liegen, für die **ein** Mitgliedstaat beschlossen **hat**, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

**Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien auch eine maximale Anzahl an Hektarflächen pro Betrieb festlegen, für die eine Beihilfe nach diesem Kapitel gewährt werden kann.**

- (5) Die Mitgliedstaaten können die Zahlung gemäß Absatz 1 unter den in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auf regionaler Ebene anwenden, sofern sie die **betreffenden** Regionen anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien **festgelegt haben, wozu insbesondere die** Merkmale ihrer naturbedingten Benachteiligungen, **einschließlich des Schweregrads** der Benachteiligungen, sowie die jeweiligen agronomischen Gegebenheiten **gehören.**

Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 35 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.

Die Zahlung auf regionaler Ebene wird berechnet, indem die gemäß Unterabsatz 2 festgesetzte regionale Obergrenze durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 **in der betreffenden Region** angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen oder, **im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, durch die Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen** geteilt wird, die in den jeweiligen Gebieten liegen, für die **ein** Mitgliedstaat beschlossen **hat**, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

#### Artikel 35

#### Finanzbestimmungen

- (1) Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August **2014** beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. **Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss.** Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ändern. **Sie teilen der Kommission einen geänderten Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.**

- (2) ***Auf der Grundlage des*** Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende ***Obergrenzen*** für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

## **KAPITEL 4**

### **Zahlung für Junglandwirte**

#### *Artikel 36*

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung ***oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*** gemäß Kapitel 1 haben.
- (2) Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" ■ natürliche Personen, die
- a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung ***oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*** erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
  - b) ***im Jahr*** der Antragstellung gemäß Buchstabe a ***nicht*** älter als 40 Jahre sind.
- Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder den Ausbildungsbedarf weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte definieren, die einen Antrag auf die in Absatz 1 genannte Zahlung stellen.***
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen ***gemäß*** Artikel 7 sowie ***der Anwendung*** von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber ***oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber*** voraus.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.
- (5) Die Mitgliedstaaten ■ ***berechnen*** jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem ***die Anzahl der vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der Folgendem entspricht:***
- a) 25 % des Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche im Besitz des Betriebsinhabers ***oder***

- b) *25 % eines Betrags, der berechnet wird, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet werden. Dieser feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die für das Jahr 2015 gemäß Artikel 19 Absatz 1 für die Basisprämienregelung festgesetzt wird.*

**I**

*Abweichend von Unterabsatz 1 berechnen die Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, jährlich den Betrag der Zahlung, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nach Artikel 28c berechneten einheitlichen Flächenzahlung entspricht, mit der Zahl der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 28c Absatz 1a angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen multipliziert wird.*

*Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten den Betrag der Zahlung berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 25 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 28c Absatz 1a angemeldet hat, multipliziert wird. Die Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 26 Absatz 1 bzw. Artikel 28c Absatz 1a angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird.*

*Die Mitgliedstaaten setzen eine einzige Höchstgrenze für die Zahl der vom Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche oder der von dem Betriebsinhaber angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen fest, die einem Zahlenwert entspricht, der nicht unter 25 liegt und 90 nicht überschreitet. Bei der Anwendung dieses Absatzes beachten sie die genannte Höchstgrenze.*

- (6) *Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten jedem Betriebsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zuweisen, der berechnet wird, indem eine feste Anzahl von Hektarflächen mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der 25 % der gemäß Absatz 5 Unterabsatz 3 berechneten nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht.*

*Die feste Anzahl von Hektarflächen gemäß Unterabsatz 1 wird berechnet, indem die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die die Junglandwirte, die 2015 erstmals einen Antrag auf die in Absatz 1 genannte Zahlung stellen, gemäß Artikel 26 Absatz 1 bzw. Artikel 28c Absatz 1a anmelden, durch die Gesamtzahl der Junglandwirte geteilt wird, die 2015 die gleiche Zahlung beantragen. Die Mitgliedstaaten können die feste Anzahl von Hektarflächen jedoch in jedem Jahr nach 2015 neu berechnen, wenn sich die Zahl der Junglandwirte, die die Zahlung beantragen, und/oder die Größe der Betriebe der Junglandwirte beträchtlich ändert.*

*Der Pauschalbetrag, der einem Betriebsinhaber gewährt werden kann, übersteigt nicht den Gesamtbetrag seiner Basisprämie vor Anwendung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] in dem betreffenden Jahr.*

- (7) ***Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden***, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in Betracht kommen kann.

#### Artikel 37

### Finanzbestimmungen

- (1) Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 1. August **2014** den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können **jedes Jahr bis zum 1. August** ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab **dem darauf folgenden Jahr** ändern. Sie teilen der Kommission den geänderten Prozentsatz bis zum 1. August **des Jahres** mit, **das dem Jahr der Anwendung des geänderten Prozentsatzes vorangeht**.

- (2) Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % **finanzieren die Mitgliedstaaten**, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, **die Differenz durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 Buchstabe c in dem betreffenden Jahr und/oder durch Anwendung einer** linearen Kürzung aller Zahlungen, die allen Betriebsinhabern gemäß Artikel 25 **oder gemäß Artikel 28c Absatz 1a** zu gewähren sind.
- (3) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und entspricht diese Obergrenze 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.
- (4) **Die Kommission setzt jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die Obergrenzen für die Zahlung nach Artikel 36 auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilten Prozentsatzes fest.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

## TITEL IV GEKOPPELTE STÜTZUNG

### KAPITEL 1 Fakultative gekoppelte Stützung

#### Artikel 38

### Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten können den Betriebsinhabern unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.

Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.

- (2) Die gekoppelte Stützung darf nur *jenen* Sektoren oder *jenen* Regionen eines Mitgliedstaats gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann eine gekoppelte Stützung auch Betriebsinhabern gewährt werden, die am 31. Dezember **2014** gemäß Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 und Artikel 71m der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie gemäß Artikel 60 und Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesene Zahlungsansprüche besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen verfügen, um Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung zu aktivieren.
- (4) Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen *oder Sektoren* zu schaffen.
- (5) Die gekoppelte Stützung wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt und unterliegt vorgegebenen Mengenbegrenzungen mit festgesetzten Flächen und Erträgen oder Tierzahlen.

- (5a) *Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Begrenzungen gemäß Absatz 5 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie einzelne Betriebsinhaber mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.*
- (6) Jede gemäß diesem Artikel gewährte gekoppelte Stützung muss mit den anderen Maßnahmen und Politiken der Europäischen Union im Einklang stehen.
- (7) *Um einen effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union zu gewährleisten und eine Doppelfinanzierung im Rahmen anderer ähnlicher Stützungsinstrumente zu vermeiden,* wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel;
  - b) Vorschriften über die Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Kumulierung der Stützung.

#### *Artikel 39*

#### **Finanzbestimmungen**

- (1) Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu 8 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 13 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden, falls
- a) sie bis zum 31. Dezember **2014** die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet oder Maßnahmen im Rahmen von Artikel 111 jener Verordnung finanziert haben oder aber von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 69 Absatz 5 bzw. im Falle von Malta gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung betroffen sind
  - b) sie während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-**2014** mehr als 5 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben.
- (2a) *Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Prozentsatz der nationalen Obergrenze kann bei Mitgliedstaaten, die beschließen, mindestens 2 % ihrer in Anhang II festgelegten*

***nationalen Obergrenze für die Förderung der Erzeugung von Eiweißpflanzen nach dem vorliegenden Kapitel zu verwenden, um bis zu 2 Prozentpunkte angehoben werden.***

- (3) Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-**2014** mehr als 10 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, nach Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 41 ***der vorliegenden Verordnung*** mehr als **13 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.
- (3a) ***Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Prozentsätzen können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr zur Finanzierung gemäß dem vorliegenden Artikel zu verwenden.***
- (4) Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz 1, 2, **2a** oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,
- a) den gemäß den Absätzen 1, 2 **und 2a** festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen ***unverändert zu lassen***, zu erhöhen ***oder zu verringern oder den gemäß Absatz 3 festgesetzten Prozentsatz unverändert zu lassen oder zu verringern***;
- b) **■** die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
- c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.
- (5) Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 bis 4 gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden ***Obergrenzen*** für die Stützung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### **Artikel 40** **Mitteilung**

- (1) ***Die Mitgliedstaaten teilen*** der Kommission die Beschlüsse gemäß Artikel 39 bis zu den in jenem Artikel genannten ***Zeitpunkten*** mit. ***Außer*** für den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe c enthält diese Mitteilung Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung.
- (2) Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a umfassen ferner eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der Zielregion und der besonderen Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz gemäß



Artikel 39 Absatz 1 nicht ausreicht, um den in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung rechtfertigen.

#### *Artikel 41*

### **Genehmigung durch die Kommission**

- (1) Die Kommission genehmigt im Wege von *Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung des in Artikel 56 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden*, den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:
- a) die Notwendigkeit, ein bestimmtes Niveau einer spezifischen Produktion aus Mangel an Alternativen aufrechtzuerhalten und das Risiko einer Produktionsaufgabe und der sich daraus ergebenden Sozial- und/oder Umweltprobleme zu verringern;
  - b) die Notwendigkeit, eine stabile Versorgung der lokalen Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer ansonsten erforderlich werdenden Umstrukturierung zu vermeiden;
  - c) die Notwendigkeit, einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, denen sich die Betriebsinhaber in einem bestimmten Sektor infolge anhaltender Störungen des betreffenden Marktes gegenübersehen;
  - d) die Notwendigkeit einzugreifen, wenn eine bestehende andere Stützung, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder einer genehmigten staatlichen Beihilferegelung zur Verfügung steht, als unzureichend angesehen wird, um den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erfordernissen gerecht zu werden.
- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren für die Bewertung und Genehmigung der in Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

## **KAPITEL 2**

### **Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle**

#### *Artikel 42*

### **Geltungsbereich**

Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine Beihilfe ("kulturspezifische Zahlung für Baumwolle") gewährt.

#### *Artikel 43*

### **Beihilfefähigkeit**

- (1) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen

Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit *vom Mitgliedstaat* zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich geerntet werden.

Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität gezahlt.

- (2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen.
- (3) *Um die* effiziente Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren zur Genehmigung *der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle* und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung bzw. Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 44*

#### **Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge**

- (1) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 3 342 ha,
  - Griechenland: 250 000 ha,
  - Spanien: 48 000 ha,
  - Portugal: 360 ha.
- (2) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 1,2 t/ha,
  - Griechenland: 3,2 t/ha,
  - Spanien: 3,5 t/ha,
  - Portugal: 2,2 t/ha.
- (3) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird festgesetzt, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
  - Bulgarien: **584,88** EUR für 2015 und **649,45** EUR für 2016 und die nachfolgenden Jahre;

- Griechenland: **234,18** EUR;
  - Spanien: **362,15** EUR;
  - Portugal: **228,00** EUR.
- (4) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
- (5) **Um** die Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle **zu ermöglichen**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung dieser Zahlung, über die Beihilfevoraussetzungen und über die Anbaumethoden zu erlassen.
- (6) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Vorschriften über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 45*

#### **Anerkannte Branchenverbände**

- (1) Im Sinne dieses Kapitels ist ein "anerkannter Branchenverband" eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u.a. darin besteht,
- a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
  - b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
  - c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
  - d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
  - e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Branchenverbände an, die die gemäß Absatz 3 festzulegenden Kriterien erfüllen.
- (3) **Um die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu ermöglichen**, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) die Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
  - b) die Pflichten der Erzeuger;

- c) Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband den genannten Kriterien nicht *entspricht*.

#### Artikel 46

### Gewährung der Zahlung

- (1) Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche wie gemäß Artikel 44 festgesetzt gewährt.
- (2) Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 44 Absatz 1, erhöht um 2 EUR, gewährt.

#### TITEL V

### Kleinerzeugeterregelung

#### Artikel 47

### Allgemeine Vorschriften

- (1) *Die Mitgliedstaaten können eine Regelung für Kleinerzeuger gemäß den in diesem Titel festgelegten Bedingungen ("Kleinerzeugerregelung") schaffen.*

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche besitzen *oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, im Jahr 2015 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in Anspruch nehmen* und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, können sich für die Teilnahme an dieser Regelung entscheiden.

- (2) Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung treten an die Stelle der gemäß den Titeln III und IV zu gewährenden Zahlungen.

*Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat sich für die Zahlungsmodalität gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a entscheidet. In diesem Fall unterliegt die Zahlung unbeschadet von Absatz 3 den entsprechenden in den Titeln III und IV festgelegten Bedingungen.*

- (3) Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.
- (4) *Betriebsinhabern wird im Rahmen dieses Titels kein Vorteil gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 19. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.*

#### Artikel 48

### Teilnahme

- (1) Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 2015, beantragen. *Der von den Mitgliedstaaten festgesetzte Zeitpunkt kann jedoch nicht vor dem letzten Tag der Frist für die Einreichung eines Antrags im*

***Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung liegen.***

Betriebsinhaber, die bis zu dem von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die Stützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

- (2) ***Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Betriebsinhaber, die nach den Titeln III und IV Direktzahlungen erhalten, deren Höhe unter dem von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 49 festgelegten Höchstbetrag liegt, automatisch an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, es sei denn, sie erklären bis zu dem von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt nach Absatz 1 oder in einem der darauffolgenden Jahre ausdrücklich, dass sie aus der Regelung ausscheiden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die betreffenden Betriebsinhaber rechtzeitig über ihr Recht, aus der Regelung auszuschneiden.***
- (3) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Betriebsinhabern rechtzeitig vor dem durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Zeitpunkt für den Antrag oder das Ausscheiden eine Schätzung des Zahlungsbetrags nach Artikel 49 mitgeteilt wird.***

*Artikel 49*

**Betrag der Zahlung**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung ***für jeden an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber*** vorbehaltlich ***des Absatzes 3*** in einer der folgenden Höhen fest:
  - a) in Höhe eines Betrags, der ***25 %*** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet, ***die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der Betriebsinhaber, die im Jahr 2015 nach Artikel 26 Absatz 1 beihilfefähige Hektarflächen angemeldet haben oder im Jahr 2015 nach Artikel 28c die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in Anspruch genommen haben, festgesetzt wird;***
  - b) in Höhe eines Betrags, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Hektarzahl, höchstens aber ***fünf*** ist, entspricht. ***Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar*** wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr ***2015*** gemäß Artikel 26 ***oder Artikel 28c*** angemeldet worden sind, festgesetzt.

***Die unter den Buchstaben a und b genannten Beträge dürfen nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 250 EUR sein.***

*Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung der Buchstaben a und b zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 250 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.*

- (2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den an der Regelung teilnehmenden Betriebsinhabern Folgendes zu gewähren:*
- a) *einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber jedes Jahr nach den Titeln III und IV dieser Verordnung zugewiesen werden, oder*
  - b) *einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber im Jahr 2015 nach den Titeln III und IV dieser Verordnung zugewiesen werden, den die Mitgliedstaaten in den folgenden Jahren anpassen können, um die Änderungen der in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze proportional zu berücksichtigen.*

**I**

*Der Betrag darf nicht über einem von den Mitgliedstaaten zwischen 500 EUR und 1 250 EUR festgesetzten Betrag liegen.*

Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 *können die Mitgliedstaaten* in Fällen, in denen die Zahlung zu einem Betrag von weniger als 500 EUR führt, *beschließen, diesen Betrag auf 500 EUR aufzurunden.*

- (3) In *Zypern, Kroatien, Malta und Slowenien* kann der Betrag nach *den Absätzen 1 und 2* auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR, *oder im Falle Malts von nicht weniger als 50 EUR*, festgesetzt werden.

#### *Artikel 50* **Besondere Bedingungen**

- (1) Während der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung müssen die Betriebsinhaber
- a) mindestens eine Anzahl *beihilfefähiger* Hektarflächen behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche *oder der Anzahl der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung im Jahr 2015 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen* entspricht;
  - b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.
- (2) Zahlungsansprüche, die im Jahr **2015** gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung.

Die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber während der Teilnahme an der Regelung besitzt, gelten nicht als ungenutzte Zahlungsansprüche, die im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

***Wird in den Mitgliedstaaten, die Artikel 28c anwenden, eine beihilfefähige Hektarfläche im Jahr 2015 im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber angemeldet, so gilt die Anmeldung für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an jener Regelung.***

- (3) Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Betriebsinhaber, die im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten, sind für diese Regelung teilnahmeberechtigt, wenn sie die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllen und alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers, von dem sie die Zahlungsansprüche erhalten, auf sie vererbt werden.

- (4) ***Absätze 1 und 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat sich für die Zahlungsmodalität gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a entscheidet, ohne Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 anzuwenden.***
- (5) ***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme an der Regelung für den Fall festgelegt sind, dass sich die Situation des teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.***

#### *Artikel 51*

#### **Finanzbestimmungen**

- (1) Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Inhaber von Kleinbetrieben ***im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*** gemäß Titel III Kapitel 1, ***als Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1a***, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

***In Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, den Betrag der Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a zu berechnen, wird jeder Betrag, wenn die Summe der Beträge für einen einzelnen Betriebsinhaber über dem von ihnen festgesetzten Höchstwert liegt, anteilmäßig gekürzt.***

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird ***auf eine oder mehrere der folgenden Arten*** finanziert:

- a) ***durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 in dem betreffenden Jahr,***

- b) *durch Einsatz der nicht verwendeten Mittel in dem betreffenden Jahr, um die in Titel III Kapitel 4 vorgesehene Zahlung an Junglandwirte zu finanzieren,*
- c) durch Vornahme einer linearen Kürzung aller gemäß **Artikel 25 oder 28c** zu gewährenden Zahlungen.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert, *es sei den der Mitgliedstaat hat sich dafür entschieden, den Betrag der jährlichen Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a festzusetzen.*

- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen 10% der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten, *es sei denn, sie haben den Betrag der Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a ohne Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgesetzt. Die gleiche Ausnahme gilt für Mitgliedstaaten, die den Betrag der Zahlung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b ohne Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgesetzt haben, deren nationale Obergrenze gemäß Anhang II für das Jahr 2019 über der nationalen Obergrenze für 2015 liegt und die die Berechnungsmethode nach Artikel 22 Absatz 1 bzw. Artikel 28 c Absatz 1a anwenden.*

## TITEL VI NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN BAUMWOLLSEKTOR

### *Artikel 52*

#### **Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel für die Umstrukturierungsprogramme**

- (1) Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2014 übertragen **und bilden** die zusätzlichen EU-Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] finanziert werden.
- (2) Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden **die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel** gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in ihre nationalen **Obergrenzen** gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung einbezogen.

## TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### KAPITEL 1 Mitteilungen und Dringlichkeitsmaßnahmen



*Artikel 53*  
**Mitteilungspflichten**

1. ***Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften zu gewährleisten***, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten ***der Kommission*** für die Zwecke dieser Verordnung bzw. zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen ***und zur Einhaltung der Pflichten, die in per Ratsbeschluss geschlossenen*** internationalen Übereinkünften ***festgelegt sind***, einschließlich der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen den potenziellen Datenquellen.

Die erhaltenen Informationen können gegebenenfalls internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Betriebe an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

2. ***Um die Mitteilungen nach Absatz 1 schnell, effizient, exakt und kostenwirksam abzuwickeln***, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen ***weitere Vorschriften*** festgelegt werden ***betreffend***

a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;

■

***bb) zu verarbeitenden Datenkategorien und den maximalen Haltungszeitraum;***

c) die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;

d) die Bedingungen ■ für die Veröffentlichung der Informationen.

3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

***aa) die Mitteilungsmethoden;***

a) die Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, soweit sie zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind;

b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

c) die Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen von Landwirten und Betrieben an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

### *Artikel 53a* *Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten*

1. *Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten für die in Artikel 53 Absatz 1 genannten Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise.*
2. *Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Artikel 53 Absatz 1, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.*
3. *Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.*
4. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen im Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Rechte zustehen.*
5. *Dieser Artikel unterliegt den Bestimmungen der Artikel 110a bis 110d der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].*

### *Artikel 54* **Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme**

1. Die Kommission erlässt **■** Durchführungsrechtsakte **■**, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese **Durchführungsrechtsakte** können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. **Wenn es** in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit **■ erforderlich ist**, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte, **um solche spezifischen Probleme zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung im Fall außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten.**
3. **Gemäß den Absätzen 1 und 2 verabschiedete Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauern die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im**

*Hinblick auf eine dauerhafte Lösung geeignete Vorschläge für Gesetzgebungsakte vorlegen.*

4. *Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die gemäß den Absätzen 1 und 2 verabschiedeten Maßnahmen binnen zwei Arbeitstagen nach ihrer Annahme.*

## KAPITEL 2

### Befugnisübertragung und Durchführungsbestimmungen

#### Artikel 55

#### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 28c Absatz 4, Artikel 28e Absatz 3, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2a, 3 und 4, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 5, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 wird der Kommission ab dem XXX für sieben Jahre übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 28c Absatz 4, Artikel 28e Absatz 3, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2a, 3 und 4, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 5, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss **über den Widerruf** beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 28c Absatz 4, Artikel 28e Absatz 3, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2a, 3 und 4, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 5, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das

Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Artikel 56*

### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als "Ausschuss für Direktzahlungen" bezeichnet wird. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

***Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 3 genannten Rechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

### **KAPITEL 3**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 57*

### **Aufhebungen**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird ***mit Wirkung vom 1. Januar 2014*** aufgehoben.  
  
Sie gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin für die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung in Anspruch genommen haben.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird aufgehoben.  
  
Unbeschadet des Absatzes 3 gelten Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.
3. Verweise in der vorliegenden Verordnung auf die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1782/2003 ***gelten*** als Verweise auf die genannten Verordnungen in der vor ihrer Aufhebung geltenden Fassung.

#### *Artikel 58*

### **Übergangsbestimmungen**

Für einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wird die Kommission ermächtigt, gemäß

Artikel 55 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

*Artikel 59*

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am [siebten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar **2015**.

*Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 14, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3b, Artikel 22 Absatz 7, Artikel 28c Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 28g Absatz 1, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 32 Absatz 1e, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 1* gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

# ANHÄNGE

## ANHANG I

### Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämienregelung	Titel III Kapitel 1 Abschnitte 1 bis 3 und 5 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Umverteilungsprämie	Titel III Kapitel 1a der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
<b>Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle</b>	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Inhaber von Kleinbetrieben	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	<b>Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013</b>	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 229/2013	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen

## ANHANG II

### Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien		536 076	528 124	520 170	512 718	505 266
Bulgarien		721 251	792 449	793 226	794 759	796 292
Tschechische Republik		874 484	873 671	872 830	872 819	872 809
Dänemark		916 580	907 108	897 625	889 004	880 384
Deutschland		5 144 264	5 110 446	5 076 522	5 047 458	5 018 395
Estland		121 870	133 701	145 504	157 435	169 366
Irland		1 215 003	1 213 470	1 211 899	1 211 482	1 211 066
Griechenland		2 039 122	2 015 116	1 991 083	1 969 129	1 947 177
Spanien		4 842 658	4 851 682	4 866 665	4 880 049	4 893 433
Frankreich		7 553 677	7 521 123	7 488 380	7 462 790	7 437 200
Kroatien		130 550	149 200	186 500	223 800	261 100
Italien		3 902 039	3 850 805	3 799 540	3 751 937	3 704 337
Zypern		50 784	50 225	49 666	49 155	48 643
Lettland		195 649	222 363	249 020	275 887	302 754

(in Tausend EUR)

Litauen		417 890	442 510	467 070	492 049	517 028
Luxemburg		33 603	33 545	33 486	33 459	33 431
Ungarn		1 271 593	1 270 410	1 269 187	1 269 172	1 269 158
Malta		5 127	5 015	4 904	4 797	4 689
Niederlande		780 815	768 340	755 862	744 116	732 370
Österreich		693 065	692 421	691 754	691 746	691 738
Polen		2 987 267	3 004 501	3 021 602	3 041 560	3 061 518
Portugal		565 816	573 954	582 057	590 706	599 355
Rumänien		1 629 889	1 813 795	1 842 446	1 872 821	1 903 195
Slowenien		137 987	136 997	136 003	135 141	134 278
Slowakei		380 680	383 938	387 177	390 781	394 385
Finnland		523 333	523 422	523 493	524 062	524 631
Schweden		696 890	697 295	697 678	698 723	699 768
Vereinigtes Königreich		3 555 915	3 563 262	3 570 477	3 581 080	3 591 683

\* Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298 400, für 2021 auf 335 700 und für 2022 auf 373 000 (in Tausend EUR).



## ANHANG III

### Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien		536,1	528,1	520,2	512,7	505,3
Bulgarien		723,6	795,1	795,8	797,4	798,9
Tschechische Republik		874,5	873,7	872,8	872,8	872,8
Dänemark		916,6	907,1	897,6	889,0	880,4
Deutschland		5 144,3	5 110,4	5 076,5	5 047,5	5 018,4
Estland		121,9	133,7	145,5	157,4	169,4
Irland		1 215,0	1 213,5	1 211,9	1 211,5	1 211,1
Griechenland		2 227,0	2 203,0	2 178,9	2 157,0	2 135,0
Spanien		4 903,6	4 912,6	4 927,6	4 941,0	4 954,4
Frankreich		7 553,7	7 521,1	7 488,4	7 462,8	7 437,2
Kroatien		130,6	149,2	186,5	223,8	261,1
Italien		3 902,0	3 850,8	3 799,5	3 751,9	3 704,3
Zypern		50,8	50,2	49,7	49,2	48,6
Lettland		195,6	222,4	249,0	275,9	302,8

(in Mio. EUR)

Litauen		417,9	442,5	467,1	492,0	517,0
Luxemburg		33,6	33,5	33,5	33,5	33,4
Ungarn		1 271,6	1 270,4	1 269,2	1 269,2	1 269,2
Malta		5,1	5,0	4,9	4,8	4,7
Niederlande		780,8	768,3	755,9	744,1	732,4
Österreich		693,1	692,4	691,8	691,7	691,7
Polen		2 987,3	3 004,5	3 021,6	3 041,6	3 061,5
Portugal		566,0	574,1	582,2	590,9	599,5
Rumänien		1 629,9	1 813,8	1 842,4	1 872,8	1 903,2
Slowenien		138,0	137,0	136,0	135,1	134,3
Slowakei		380,7	383,9	387,2	390,8	394,4
Finnland		523,3	523,4	523,5	524,1	524,6
Schweden		696,9	697,3	697,7	698,7	699,8
Vereinigtes Königreich		3 555,9	3 563,3	3 570,5	3 581,1	3 591,7

\* Für Kroatien beläuft sich die *nationale* Obergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf **298 400**, für 2021 auf **335 700** und für 2022 auf **373 000** (in *Tausend* EUR).

## ANHANG IV

### Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
Kroatien	100	1
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2
Polen	200	0,5
Portugal	200	0,3
Rumänien	200	0,3
Slowenien	300	0,3
Slowakei	200	2
Finnland	200	3
Schweden	200	4
Vereinigtes Königreich	200	5

## ANHANG V

### Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäß den Artikeln 16 und 17

A. Beträge zur Berechnung der nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß Artikel 16:

*(in Tausend EUR)*

	I	2015
Bulgarien	I	<b>790 909</b>
Rumänien	I	<b>1 783 426</b>

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2:

*(in Tausend EUR)*

	I	2015
Bulgarien	I	<b>69 657</b>
Rumänien	I	<b>153 536</b>

C. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Artikel 17 Absatz 3:

(in EUR)

	<b>I</b>	2015
Bulgarien	<b>I</b>	258 952

### ANHANG Va

#### Finanzbestimmungen für Kroatien gemäß den Artikeln 10 und 17a

A. Beträge für die Anwendung von Artikel 10:

(in Tausend EUR)

Kroatien	373 000

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen gemäß Artikel 17a Absatz 3:

(in Tausend EUR)

	<b>I</b>	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kroatien	<b>I</b>	242 450	223 800	186 500	149 200	111 900	74 600	37 300

### ANHANG Vb

#### Höchstbetrag, der gemäß Artikel 17b Absatz 2 den in Anhang II aufgelisteten Beträgen hinzuzufügen ist

(in Tausend EUR)

	<b>I</b>	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kroatien	<b>I</b>	3 360	3 840	4 800	5 760	6 720	7 680	8 640	9 600

### ANHANG VI

#### Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 28g Absatz 4

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
---------------	---

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Belgien	29
Bulgarien	6
Tschechische Republik	89
Dänemark	60
Deutschland	46
Estland	39
Irland	32
Griechenland	5
Spanien	24
Frankreich	52
Kroatien	<b>5,9</b>
Italien	8
Zypern	4
Lettland	16

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Litauen	12
Luxemburg	57
Ungarn	7
Malta	1
Niederlande	25
Österreich	19
Polen	6
Portugal	13
Rumänien	3
Slowenien	6
Slowakei	28
Finnland	34
Schweden	43
Vereinigtes Königreich	54

## ANHANG VI A

### VERZEICHNIS GLEICHWERTIGER METHODEN DER ÖKOLOGISIERUNG gemäß Artikel 29 Absatz 1b

#### I. Gleichwertige Methoden der Anbaudiversifizierung

##### 1) Anbaudiversifizierung

*Anforderung: mindestens drei Kulturpflanzen, höchstens 75 % für die Hauptkultur sowie mindestens eins der folgenden Merkmale:*

- *mit mindestens vier Kulturpflanzen,*
- *mit niedrigeren Obergrenzen,*
- *mit einer zweckmäßigeren Wahl an Kulturpflanzen, beispielsweise Hülsenfrüchten, Eiweißpflanzen, Kulturpflanzen, die gegebenenfalls keine Bewässerung oder Behandlung mit Pestiziden notwendig machen,*
- *einschließlich regionale Sorten alter/traditioneller/gefährdeter Arten von Kulturpflanzen (auf mindestens 5 % der Rotationsfläche)*

##### 2) Fruchtfolge

*Anforderung: mindestens drei Kulturpflanzen, höchstens 75 % für die Hauptkultur sowie mindestens eins der folgenden Merkmale:*

- *mit einer dem Umweltschutz förderlicheren mehrjährigen Fruchtfolge und/oder Brache,*
  - *mit mindestens vier Kulturpflanzen*
- 3) *Bodenbedeckung im Winter (\*)*
- 4) *Zwischenfruchtanbau (\*)*

## **II. Gleichwertige Methoden der Erhaltung von Dauergrünland**

### **1) Bewirtschaftung von Wiesen/Weideland**

*Anforderung: Erhaltung von Dauergrünland sowie mindestens eins der folgenden Merkmale:*

- *Schnittregelung/zweckmäßiges Mähen (Termine, Methoden, Einschränkungen),*
- *Erhaltung von Landschaftselementen auf Dauergrünland und Kontrolle der Buschvegetation,*
- *bestimmte Grassorten und/oder Aussaatregelung zur Erneuerung je nach Art des Grünlands (keine Zerstörung von hohem Naturschutzwert),*
- *Entfernen von Futterpflanzen/Heu,*
- *zweckmäßige Bewirtschaftung von Steilhängen,*
- *Regelung für die Düngung,*
- *Einschränkungen für die Verwendung von Pestiziden*

### **2) Regelungen für die extensive Beweidung**

*Anforderung: Erhaltung von Dauergrünland sowie mindestens eins der folgenden Merkmale:*

- *extensive Beweidung (Zeitraum, maximaler Viehbesatz),*
- *Behirtung/Pastoralismus in den Bergen,*
- *Einsatz von lokalen/traditionellen Tierrassen für die Beweidung des Dauergründlands.*

## **III. Gleichwertige Methoden der Flächennutzung im Umweltinteresse**

*Anforderung: Anwendung auf einem Teil des Ackerlandes, der mindestens dem gemäß Artikel 32 Absatz 1 festgesetzten Prozentsatz entspricht.*

### **1) Ökologische Flächenstilllegung**



- 2) *Schaffung von Pufferzonen für Gebiete von hohem Naturwert, Natura-2000-Gebiete oder andere Biodiversitätsschutzgebiete, einschließlich entlang von Hecken und Wasserläufen*
  - 3) *Bewirtschaftung von unbewirtschafteten Pufferstreifen und Feldrändern (Schnittregelung, lokale/bestimmte Grassorten und/oder Aussaatregelung, Neubesäung mit regionalen Sorten, keine Verwendung von Pestiziden, kein Ausbringen von Dung und/oder mineralischen Düngemitteln, keine Bewässerung, keine Bodenversiegelung)*
  - 4) *Saumflächen, Lichtstreifen und Lichttacker für Wildtiere/spezifische Tiere (Staudenränder, Schutz von Nestern, Wildblumenstreifen, Mischungen lokaler Saaten, nicht geerntete Kulturpflanzen)*
  - 5) *Bewirtschaftung (Beschnitt, Termine, Methode, Wiederherstellung) von Landschaftselementen (Bäume, Hecken, Ufergehölze, Steinmauern (Terrassen), Gräben, Teiche)*
  - 6) *Erhaltung des Grasbewuchs von torfigen/feuchten Ackerböden (ohne Einsatz von Düngemitteln und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln)*
  - 7) *Erzeugung auf Ackerland ohne Verwendung von Düngemitteln (mineralischen Düngemitteln und Dung) und/oder Pflanzenschutzmitteln, ohne Bewässerung und ohne Aussaat der gleichen Kulturpflanze zwei Jahre hintereinander auf der gleichen Fläche (\*)*
  - 8) *Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland*
- (\*) *Praktiken, die der Methode nach Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe c unterliegen.*

#### ANHANG VIb

##### Umrechnungsmatrix für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 32 Absatz 1a

<i>Merkmale</i>	<i>Umrechnungs- faktor</i>	<i>Gewich- tungsfaktor</i>	<i>Fläche für die Flächen- nutzung im Umwelt- interesse</i>
<i>Brachliegende Flächen</i>			
<i>Terrassen</i>			
<i>Landschaftsmerkmale</i>			
<i>Pufferstreifen</i>			
<i>Agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen</i>			
<i>Beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern</i>			
<i>Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb</i>			
<i>Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii</i>			

<i>Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Vegetationsdecke</i>			
<i>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen</i>			

## ANHANG VII

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

*[wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen später ergänzt]*

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 1	Artikel 1	-
-	Artikel 2	-
Artikel 2	Artikel 4	-
-	Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 3	Artikel 5	-
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 91
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 95
Artikel 5	-	Artikel 93
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 94
Artikel 6 Absatz 2	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 3	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	-	-
Artikel 11 Absätze 1 und 2	-	Artikel 25 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8	-
Artikel 12 Absätze 1 und 2	-	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 3	-	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 4	-	-
Artikel 13	-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14	-	Artikel 68
Artikel 15	-	Artikel 69
Artikel 16	-	Artikel 70
Artikel 17	-	Artikel 71
Artikel 18	-	Artikel 72
Artikel 19	-	Artikel 73
Artikel 20	-	Artikel 75
Artikel 21	-	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 22	-	Artikel 96
Artikel 23	-	Artikel 97

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 24	-	Artikel 99
Artikel 25	-	Artikel 100
Artikel 26	-	Artikel 63
Artikel 27 Absatz 1	-	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 2	-	Artikel 49
Artikel 27 Absatz 3	-	Artikel 69 Absatz 3
-	Artikel 9	-
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4	-
-	Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	-
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben c und d	-
-	Artikel 11	-
Artikel 29	-	Artikel 76
Artikel 30	-	Artikel 62
Artikel 31	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 32	Artikel 15	-
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	-
-	Artikel 18 Absatz 2	-
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 35	Artikel 26	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	Artikel 12	-
-	Artikel 14	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 3	-
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	-
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 3 und 4	-
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a	-
Artikel 41 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b	-
-	Artikel 23 Absätze 2, 6 und 7	-
Artikel 41 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	-
Artikel 42	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 43 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 43 Absatz 3	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
-	-	-
-	Artikel 19 Absätze 1 und 2	-
Artikel 46 Absätze 1 bis 4	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 46 Absatz 5	-	-
-	Artikel 21	
Artikel 47 Absatz 1	-	-
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 1 regionale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absatz 1 nationale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-
Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
Artikel 57a	Artikel 17b	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Artikel 62	-	-
Artikel 63	-	-
Artikel 64	-	-
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Artikel 70	-	-
Artikel 71	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 72	-	-
Artikel 73	-	-
Artikel 74	-	-
Artikel 75	-	-
Artikel 76	-	-
Artikel 77	-	-
Artikel 78	-	-
Artikel 79	-	-
Artikel 80	-	-
Artikel 81	-	-
Artikel 82	-	-
Artikel 83	-	-
Artikel 84	-	-
Artikel 85	-	-
Artikel 86	-	-
Artikel 87	-	-
Artikel 88	Artikel 42	-
Artikel 89	Artikel 43	-
Artikel 90	Artikel 44	-
Artikel 91	Artikel 45	-
Artikel 92	Artikel 46	-
Artikel 93	-	-
Artikel 94	-	-
Artikel 95	-	-
Artikel 96	-	-
Artikel 97	-	-
Artikel 98	-	-
Artikel 99	-	-
Artikel 100	-	-
Artikel 101	-	-
Artikel 102	-	-
Artikel 103	-	-
Artikel 104	-	-
Artikel 105	-	-
Artikel 106	-	-
Artikel 107	-	-
Artikel 108	-	-
Artikel 109	-	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 110	-	-
Artikel 111	-	-
Artikel 112	-	-
Artikel 113	-	-
Artikel 114	-	-
Artikel 115	-	-
Artikel 116	-	-
Artikel 117	-	-
Artikel 118	-	-
Artikel 119	-	-
Artikel 120	-	-
Artikel 121	Artikel 16 und 16a	-
Artikel 122	-	-
Artikel 123	-	-
Artikel 124	-	-
Artikel 124 Absatz 6	-	Artikel 98
Artikel 125	-	-
Artikel 126	-	-
Artikel 127	-	-
Artikel 128	-	-
Artikel 129	-	-
Artikel 130	-	-
Artikel 131	-	-
Artikel 132	Artikel 17 und 17a	-
Artikel 133	-	-
-	Artikel 28	-
-	Artikel 29	-
-	Artikel 20	-
-	Artikel 31	-
-	Artikel 32	-
-	Artikel 33	-
-	Artikel 34	-
-	Artikel 35	-
-	Artikel 36	-
-	Artikel 37	-
-	Artikel 47	-
-	Artikel 48	-
-	Artikel 49	-
-	Artikel 50	-
-	Artikel 51	-

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 134	-	-
Artikel 135	-	-
Artikel 136	-	-
-	Artikel 52	-
Artikel 137	-	-
Artikel 138	Artikel 3	-
Artikel 139	Artikel 13	-
Artikel 140	Artikel 53	-
Artikel 141	Artikel 56	-
Artikel 142	Artikel 55	-
Artikel 142 Buchstabe r	Artikel 54	-
Artikel 143	-	-
Artikel 144	-	-
Artikel 145	-	-
Artikel 146	Artikel 55	-
Artikel 146a	-	-
Artikel 147	Artikel 56	-
Artikel 148	-	-
Artikel 149	Artikel 57	-

## **ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG**

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

#### **zu Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen**

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Direktzahlungen schließt nicht aus, dass ein Landwirt Gebäude oder Teile von Gebäuden an Dritte vermietet oder einen Stall besitzt, sofern der Landwirt diese Aktivitäten nicht hauptberuflich ausübt.

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

#### **zur gekoppelten Stützung**

Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, insbesondere diejenigen, die nicht für die gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über Direktzahlungen in Frage kommen, so wird die Kommission die diesbezügliche Marktentwicklung sehr aufmerksam verfolgen und im Falle einer schwerwiegenden Marktkrise auf ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zurückgreifen, um die Marktlage zu verbessern.